

*Studien zum frühmittelalterlichen Städtewesen in Frankreich,  
vornehmlich im Loire- und Rhonegebiet*

VON HEINRICH BÜTTNER

Vor noch nicht langer Zeit war das Bild über das französische Städtewesen durchaus bestimmt durch die bahnbrechenden Forschungen von H. Pirenne; damit stand die vollentwickelte Stadt des 12. und 13. Jh. im Vordergrund der Betrachtung. Für Frankreich ergaben sich dabei sozusagen vier Stadtlandschaften, deren jede durch einen vorherrschenden Städtetyp gekennzeichnet schien. Im Norden, angelehnt und beeinflußt von Flandern, breitete sich das Gebiet, in dem die *Communia* ihre stärkste Entfaltung gefunden hatte. Vom Mittelmeer aus beherrschte im Süden des Landes die Konsulatsverfassung das Feld, im Rhoneraum wie nach der Grafschaft Toulouse hinüber. Die Landschaften an der nördlichen und westlichen Meeresküste waren gekennzeichnet durch einen Städtetyp, der in den Etablissements de Rouen im 12. Jh. seine kennzeichnende Ausprägung erhalten zu haben schien. Dazwischen verblieb in Mittelfrankreich ein Gebiet, in dem keine besondere Ausgestaltung sich in den Vordergrund hatte schieben können; es waren dies vor allem die Gegenden im Loirebereich, nach dem Mittelgebirge hinein und an der Saône und mittleren Rhone bis nach den Westalpen hinüber.

Die französische Städteforschung ist auch in den letzten Jahrzehnten eifrigst tätig gewesen; Namen wie A. Dupont, F. Ganshof, J. Lestocquoy, F. Lot, Fr. Olivier-Martin, Ch. Petit-Dutaillis, F. Vercauteren sind hier an erster Stelle zu nennen<sup>1)</sup>, ohne die Fülle der Einzeluntersuchungen vernachlässigen zu wollen; aus der jüngsten Vergangenheit sind ferner noch die städtegeschichtlichen Bemühungen der Société Jean Bodin besonders hervorzuheben<sup>2)</sup>. Der Blick der deutschen Forschung wurde auf den west- und süd-

1) Es seien vor allem genannt A. DUPONT, *Les cités de la Narbonnaise première* (Nîmes 1942); F. GANSHOF, *Etudes sur le développement des villes entre Rhin et Loire* (Paris 1943); J. LESTOCQUOY, *Les villes de Flandre et d'Italie sous le gouvernement des patriciens* (Paris 1952); F. LOT, *Recherches sur la population et la superficie des cités remontant à la période gallo-romaine I/III* (Paris 1946/53); FR. OLIVIER-MARTIN, *Histoire du droit Français* (Paris 1951); CH. PETIT-DUTAILLIS, *Les communes Françaises* (Paris 1947); F. VERCAUTEREN, *Etudes sur les civitates de la Belgique Seconde* (Brüssel 1934). Ferner seien zur Ergänzung noch erwähnt R. CROZET, *Les villes d'entre Loire et Gironde depuis l'époque celtique jusqu'à nos jours* (Paris 1949); G. ESPINAS, *Recueil de documents relatifs à l'histoire du droit municipale en France des origines à la révolution* (Paris 1934).

2) *Recueils de la société Jean Bodin t. VI: La ville* (Brüssel 1954).

europäischen Raum vor allem wieder gelenkt durch das Werk von Edith Ennen, in welchem sie der »Frühgeschichte der europäischen Stadt« nachging und in kühnen Strichen die Entwicklung zur mittelalterlichen Stadt mit ausgebildeter Selbstverwaltung zeichnete. Dabei möchte sie »eine Einwirkung des italienisch-spanischen Vorbildes bei der Gemeindebildung im Maasraum für gesichert halten«<sup>3)</sup>. Diese Einflüsse wären aber deshalb so wichtig, weil das Maasgebiet einen entscheidenden Beitrag zum Werden der abendländischen Stadt im Mittelalter beigesteuert habe; »nicht im Kerngebiet Frankreichs und nicht im Nordseeraum entstand die mittelalterliche Stadt, sondern . . . an der Maas wurden die ersten entscheidenden Schritte getan, sprang der zündende Funken über, Flandern gewann den Preis«<sup>4)</sup>.

So mag es aus den Gedankengängen von Ennen heraus naheliegen, das Augenmerk der frühen Städteentwicklung in Frankreich zuzuwenden; die guten Untersuchungen für zahlreiche Städte geben die notwendige Grundlage, sich auch den früheren Jahrhunderten des Mittelalters widmen zu können.

### I. Zur Merowingerzeit

In der römischen Zeit war Gallien eine der städtereichsten Landschaften des Imperiums; dieses Erbe verblieb auch dem fränkischen Merowingerreich des 5./6. Jh., wenngleich das Aussehen und die Struktur dieser Städte seit dem 3./4. Jh. sich sehr geändert hatte gegenüber den Jahrzehnten ihrer Hochblüte. Die spätrömische Stadt war wieder zur Festung geworden; die Selbstverwaltung, langsam in ihrer Funktion erloschen, lebte noch in den Namen der Organe weiter, war aber längst zur staatlich gelenkten Verwaltung geworden. Mit der Stadt verbunden war ein größerer sie umgebender ländlicher Bereich, der in dem sozial und wirtschaftlich von ihm abgehobenen Zentrum seinen kulturellen und verwaltungsmäßigen Mittelpunkt hatte. Die *civitas* umfaßte sowohl diesen städtischen Kern, die *civitas* im engeren Sinn, wie auch das umgebende Land, das *territorium*.

Die Germaneneinfälle des 3. Jh. hatten zu dem schwerwiegendsten Eingriff in das Städtewesen geführt, den das römische Gallien erlebte. Die weitgedehnten Siedlungen verschwanden zu einem großen Teil; die *civitas* zog sich auf einen kleineren, befestigten Raum zusammen. Dieser Schrumpfungsprozeß des 3./4. Jh. war bedingt durch die veränderte politisch-militärische Lage und begleitet von starken wirtschaftlichen Folgen. Betrachtet man die von dem Mauerring umzogenen und geschützten Flächen dieser

3) EDITH ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt (Bonn 1953); vgl. dazu E. ENNEN, Zur Stadtwerdung im fränkischen Raum in: Rhein. Vierteljahrsbl. 18 (1953) 5–16 und W. SCHLESINGER, Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt in: Westfäl. Forsch. 7 (1953/54) 229–239. — ENNEN S. 246.

4) ENNEN S. 298.

spätromischen *civitates*, so fällt auf, daß die grenznahen Städte und die Städte im Hinterland der vom Rheine nach rückwärts gestaffelten Verteidigung noch eine beachtliche Größe aufwiesen; abgesehen von der Kaiserresidenz Trier, die als solche einen Sonderfall bedeutete, besaßen Mainz (ca. 100 ha), Köln (96 ha), Worms (69 ha) und Metz (70 ha) sowie Reims (ca. 60 ha) noch eine erhebliche Ausdehnung<sup>5)</sup>. Stark davon unterscheiden sich die *civitates* im Inneren des spätromischen Gallien wie Narbonne (ca. 14–22 ha), Vienne (14 ha) oder Tours (7 ha), Paris (8 ha), Rouen (14 ha), Soissons (12 ha), Tournai (14 ha). Lediglich in einem breiten Band um den Loireraum ist eine gewisse Häufung von Städten mittleren Umfanges in spätromischer Zeit doch noch festzustellen wie Bourges (26 ha), Orléans (20 ha) oder Sens (38 ha). Weit im Süden erst macht Toulouse (97 ha) wieder eine Ausnahme und reicht an die Städte im Raum zwischen Mosel und Rhein heran.

Die Merowingerkönige, die im 5. Jh. schließlich Kommandanten von Foederatentruppen waren, wenn man ihre Stellung von römischer Sicht her betrachtet, waren mit ihren Franken keineswegs städtefeindlich, sie benutzten die übernommenen *civitates* wie bisher als Verwaltungs- und militärische Mittelpunkte<sup>6)</sup>. Auch die Westgoten und Burgunder nahmen die gleiche Haltung ein. Gleichwohl brachte das 6. Jh. im Norden noch einmal ein Absinken der *civitates*. Am ehesten läßt sich dieser Vorgang ablesen am Erlöschen von Bistümern<sup>7)</sup>. In Arras, dessen spätromische Ummauerung ca. 9 ha umschlossen hatte, lebte zu Beginn des 6. Jh. noch Bischof Vedastus; um 550 wurde es mit dem Bistum Cambrai verbunden. Auch der Sprengel von Tournai hatte sich nicht erhalten können im 6. Jh.; nach dem Jahre 577 und vor 626 wurde Tournai mit Noyon vereinigt; ein eigenes Bistum wurde dort erst wieder im Jahre 1146 errichtet. Eine Parallele zu dieser Rückbildung städtischen Wesens auf dem kirchlichen Gebiet ergibt sich im wirtschaftlichen Bereich, wenn wir die Verbreitung der Münzprägungsorte und der Funde an Goldwaagen im Merowingerreich betrachten, wie sie J. Werner gegeben hat<sup>8)</sup>. Danach war der wirtschaftliche Einbruch noch tiefer und nachhaltiger, als es auf religiös-kirchlichem Bereich geschehen war. Bis zur Somme verschwanden die Münzprägungen, im Gebiet bis zur Seine bildete sich ein weites Überschneidungs- und Mischgebiet heraus, in welchem Monetarmünzen und Goldwaagen als Ausdrucksformen zweier Wirtschaftsgesinnungen nebeneinanderstehen; südlich des Seinebeckens zeigen die allein vorhande-

5) Die Zahlen über die Fläche der einzelnen Städte sind den einschlägigen oben Anm. 1 genannten Werken entnommen.

6) VERCAUTEREN, Belgique Seconde S. 233ff., vgl. allgemein zur frühen fränkischen Geschichte F. STEINBACH, Das Frankenreich in: Handb. d. deutsch. Gesch. I, Abschn. 2 S. 8 ff.; W. J. DE BOONE, Die Franken (Amsterdam 1954) S. 140ff.

7) E. DE MOREAU, Histoire de l'église en Belgique I (21947) 54ff.

8) J. WERNER, Waage und Geld in der Merowingerzeit in: SB München, phil.-hist. Kl. 1954 Heft 1 S. 18f. mit Karte 1 und 2. Eine ähnliche Staffelung zeigt auch die Ausbreitung der frühen Klöster im fränkischen Reich; vgl. F. PRINZ in: Werdendes Abendland an Rhein und Ruhr (Essen 1956) S. 86.

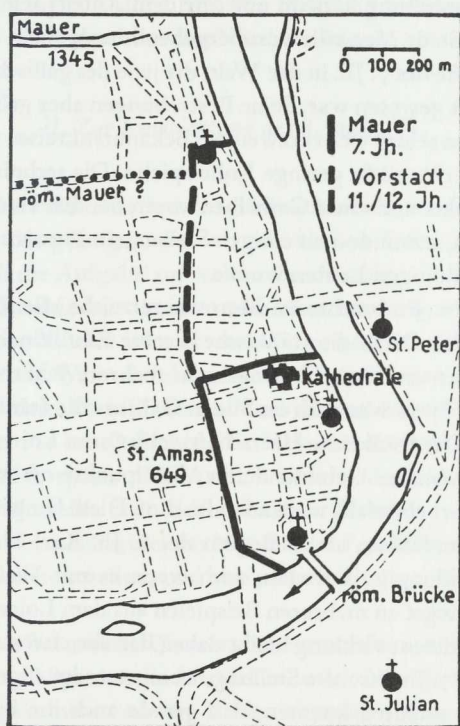
nen Münzprägungen, daß die alte Wirtschaftsordnung durch die fränkische politische Herrschaft offenbar keine wesentliche Wandlung erfahren hatte. Der Raum der Merowingerherrschaft des 6. Jh. umfaßte Gebiete aus zwei wirtschaftlichen Kreisen, dem nordwesteuropäischen, der sich nach der englischen Insel und dem Nordseegebiet fortsetzte, und dem südlichen, der in Fortführung der vorhandenen Tradition auf das Mittelmeer ausgerichtet war.

Gregor von Tours gibt uns für das 6. Jh. aus dem Gebiet von der Seine an südwärts einige recht interessante Aufschlüsse über das Städtewesen seiner Zeit, ohne sich diesem Themenkreis an sich zuzuwenden. Bei der Erzählung des Geschickes, das dem Grafen Leudastis widerfuhr, berichtet Gregor von Tours (Hist. Franc. VI 32) von den Häusern der Handeltreibenden in der *civitas* von Paris. Die Inselstadt ist mit den beiden Seineufnern durch Brücken verbunden. Die *domus negotiantum* bestimmten offenbar noch das Aussehen der Stadt Paris um 585 (VIII 33). In Paris wie in Soissons hatte König Chilperich, der auch literarische und theologische Interessen besaß, im Jahre 577 noch je einen Zirkusbau errichten lassen (V 17); auch dies weist auf eine gewisse Fortdauer der spätantiken Vorstellungs- und Gesinnungswelt hin und auf ein noch nicht erloschenes Bestreben, die *civitas* in ihrer überlieferten Art zu erhalten. Ähnliche Einblicke bietet Gregor von Tours für seine eigene Bischofsstadt an der Loire, wenn er von seiner Auseinandersetzung mit dem Grafen Leudastis in Tours berichtet (V 48); die Gerichtsbarkeit vollzog sich offenkundig in Tours noch in der überkommenen Form, die Funktion der Stadt war noch dieselbe, das Straßen- und Wegenetz bestand weiter, über die Loire führte noch die römische Brücke (V 48/49). Auch für Limoges steht für das 6. Jh. die Fortdauer der spätantiken Gegebenheiten fest; ebenso wie Tours ist auch Limoges Sitz eines fränkischen *comes* (VIII 30). Als König Chilperich in Fortführung spätromischer Gewohnheiten eine neue Land- und Besitzaufnahme durchführte und die Steuern erhöhte, fand sein Beauftragter, der Referendar Marcus, allerdings Widerstand bei der Bevölkerung von Limoges; sie verbrannte die neu aufgestellten Steuerlisten (V 28).

Die beste Beschreibung einer Siedlung, die unverändert in ihrem Bestand und in ihrer Funktion im 6. Jh. weiterdauerte, gibt Gregor von Tours jedoch von Dijon im burgundischen Gebiet (III 19). Hier mag die eigene Erinnerung Gregors dazu geführt haben, daß er einen wärmeren, beinahe persönlichen Ton in der Landschaftsschilderung anklängen ließ. Dijon liegt nach seinen Angaben in einer fruchtbaren Ebene; vor den Mauern der als *castrum* bezeichneten Siedlung liegen Mühlen. Besonderen Eindruck machten auf den Beschauer offenbar die Festungsmauern, die von 33 Türmen geschmückt waren; sie waren 30 röm. Fuß hoch und 15 Fuß breit; bis zur Höhe von 20 Fuß waren sie sorgsam aus behauenen Stein ausgeführt. Der Bischof von Tours fügt seiner Schilderung den Satz hinzu: *Quae cur non civitas dicta sit, ignoro*. Daraus geht hervor, daß für Gregor das eigentliche Kennzeichen einer *civitas* darin gegeben war, daß sie wohlbefestigt sich durch Größe und sonstige Art von der ländlichen Umgebung heraushob; die Unterscheidung zwischen *civitas* und *castrum* im spätrömischen Verwaltungsbereich

hatte sich im 6. Jh. offenbar auch bei den führenden Kreisen der galloromanischen Bevölkerung schon verloren. Tatsächlich war ja auch das *castrum* Carcassonne nach dem Jahre 508, als es zur Grenzfestung gegen Toulouse geworden war, Bischofssitz geworden und damit in die Reihe der *civitates* eingetreten<sup>9)</sup>.

Das Fortdauern spätantiker Vorstellungen über die *civitas* läßt sich für das frühe 7. Jh. noch gut feststellen für Cahors, das im Süden Galliens lag und bis 613 zu Austrasien gehört hatte<sup>10)</sup>. Als der Bischof Rusticus im Jahre 630 von der Stadtbevölkerung gewaltsam beseitigt worden war, setzte König Dagobert dessen Bruder Desiderius, der vorher Verwalter des königlichen Schatzes war, zum Bischof in Cahors ein; durch



CAHORS

9) LOT, Recherches I, 2 S. 396.

10) LOT, Recherches II 188–208. — *Vita s. Desiderii* in: Collection de textes, ed. R. POUPARDIN, Paris (1900); Mon. Germ. Hist. Script. rer. Merov. 4, 547–602; vgl. bes. R. REY, Un grand bâtisseur au temps du roi Dagobert: S. Didier, évêque de Cahors in: Annales du Midi 65 (1953) 287–294.

Sulpicius von Bourges erhielt Desiderius die Weihe. Mit den Bischöfen Paulus von Verdun, Arnulf von Metz, Eligius von Noyon und Audoenus von Rouen war er bekannt oder befreundet. Desiderius entfaltete in seinem Bischofssitz eine rege Bautätigkeit; er errichtete eine Reihe von Kirchen, schmückte die Stadt, die nicht gerade ansehnlich war, mit Gebäuden, die er aus wohlbehauenen Steinen aufführen ließ, befestigte seine Bischofsstadt mit einer Mauer, mit Türmen und Toren und erbaute schließlich noch eine Wasserleitung. Dafür ließ er sich erfahrene Arbeiter von Bischof Caesarius von Clermont senden<sup>11)</sup>. Vor den Mauern der Stadt, die freilich nicht mehr den Umfang der römischen Siedlung aufwies, gründete Bischof Desiderius das Kloster St. Amans, in dem er selbst auch seine Grablege fand († 655). Cahors wurde somit durch seinen tatkräftigen Bischof Desiderius völlig neugestaltet; die Vorstellungen dieses Kirchenfürsten, der aus der hohen fränkischen Verwaltung herkam und vor dem Antritt seines kirchlichen Amtes auch die Leitung der Stadt Marseille vorübergehend innegehabt hatte, bewegten sich noch in der ersten Hälfte des 7. Jh. in der Welt, die jene des gallischen Senatorenstandes der spätrömischen Zeit gewesen war. Seine Bestrebungen aber geben offenkundig auch das Wollen und Denken seines weitverzweigten Bekanntenkreises wieder, der im Merowingerreich des 7. Jh. eine nicht geringe Rolle spielte. Die technischen Kenntnisse für den Bau eines Aquädukts und eines Gewölbes waren bei den Handwerkern noch vorhanden; dies aber setzt, zumindest an einigen Stellen, ein Fortdauern von berufsmäßig in diesen Handwerken tätigen Leuten voraus.

Die zweite Hälfte des 7. Jh. brachte im Merowingerreiche allerdings starke Veränderungen mit sich. Wie im Osten die fränkische direkte Einflußnahme weit zurückwich und Baiern, Alemannien und auch Thüringen auf mehrere Jahrzehnte weitgehend sich selbst überlassen blieben, so war auch im Süden Galliens die fränkische Herrschaft nur wenig mehr spürbar. Das fränkische Herrschaftsgebiet vom Loiregebiet an nach Süden zerfiel in eine Reihe kleinerer Gebilde, deren Mittelpunkte oft wieder in einer *civitas* waren oder bei dem dort ebenfalls weilenden Bischof. Diese Umgestaltung wird für uns freilich meist erst recht faßbar, als zu Beginn des 8. Jh. Karl Martell bewußt darauf ausging, diese Entwicklung zu beenden, auch wenn es mit Waffengewalt geschehen mußte, wie E. Ewig jüngst an mehreren Beispielen aus dem Loiregebiet gezeigt hat<sup>12)</sup>. Wesentlich für die Städteentwicklung bleibt dabei, daß die *civitates* vom Loireraum an südwärts im gesamten 7. Jh. ihre alte Stellung, wenigstens im allgemeinen und auch mit Abstrichen, weiterhin erhalten konnten, daß gerade auch ihr Festungscharakter und ihre kirchliche und verwaltungsmäßige Bedeutung nicht völlig absanken.

Einen anderen Weg ging in der gleichen Zeit des 7. Jh. das Gebiet von Neustrien und Austrasien, das unter der Herrschaft der Hausmeier verblieb. Die Merowingerkönige

11) Mon. Germ. Hist. Epist. III 201 – Der Plan von Cahors sowie die folgenden Pläne wurden nach den Stadtplänen aus La France / Guides Bleus, Paris (1955), neu gezeichnet und mit den entsprechenden historischen Eintragungen versehen. Für Cahors vgl. den Plan bei REY S. 294.

12) E. EWIG, *Milo et eiusmodi similes* in: St. Bonifatius, Fulda (1954) S. 412–440.

gingen aus den *civitates*, soweit sie noch erhalten waren, auf ihre Pfalzen hinaus und wurden große Grundherren; die Hausmeier, aus der Welt des fränkischen Adels hervorgegangen, besaßen ohnehin die Neigung, von den großen Fiskalhöfen und Pfalzen aus zu regieren; das politische Schwergewicht verlagerte sich in Neustrien und Austrasien während der 2. Hälfte des 7. Jh. auf das flache Land und in den Bereich der dort beheimateten großen Grundherrschaften. So brachten jene Jahrzehnte im Raum nördlich der Loire einen weiteren Rückgang für die *civitates*, soweit sie noch bestanden, wenn auch Paris, Reims oder Metz ihre Bedeutung nicht ganz im politischen Leben verloren; in der Hauptsache aber war hier die Rolle der *civitas* mit dem in ihr vorhandenen Bistum verknüpft<sup>13)</sup>.

Die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Städtewesens hatten sich im Gesamttraum des ehemaligen Gallien nach der Mitte des 7. Jh. wesentlich geändert, je nachdem ob man auf den Süden oder den Norden schaute.

## II. Zur Entwicklung des 8. und 9. Jh.

Im Norden des Frankenreiches hatten die großen Abteien des 7./8. Jh. die Rolle übernommen<sup>14)</sup>, Zentren des geistigen und wirtschaftlichen Lebens zu sein; ihnen fiel zu einem guten Teil auch die Aufgabe zu, welche die ehemaligen *civitates*, die im Gebiete der Somme und der Schelde lagen, nicht mehr lösen konnten, nämlich die Beteiligung am Handel. Für Kloster Corbie ist noch vom Jahre 716 eine Urkunde Chilperichs II. erhalten<sup>15)</sup>, welche große Warenlieferungen aus dem *cellarium fisci* bei Marseille oder Fos an die Abtei nach dem Vorbild älterer Merowingerkönige bestätigt. Ein ähnliches Privileg aus dem Jahre 716 besaß die Abtei St. Denis für das *cellarium fisci* in Marseille. Diese Urkunden wurden später nicht mehr erneuert; sie zeigen, wie sich bis in den Anfang des 8. Jh. in Marseille noch Reste des alten Handels und seiner Organisation erhalten hatten, wie diese als Partner im Norden des Frankenreiches im 7. und frühen 8. Jh. die großen Abteien besaßen, und wie schließlich diese Beziehungen im frühen 8. Jh. ausklangen.

H. Pirenne hat in seiner bekannten These stark unterstrichen, wie durch das Vordringen der Araber in Afrika und Spanien der Handel im westlichen Mittelmeer im Anfang des 8. Jh. zum Erliegen gekommen sei; die Rückwirkungen auf das Städtewesen im südlichen Frankenreich hätten nicht ausbleiben können. Die nachfolgende Forschung konnte herausarbeiten, daß der große Fernhandel im Mittelmeer auch im 8. und 9. Jh. noch

13) Vgl. J. LESTOCQUOY, Le paysage urbain en Gaule du V<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle in: Annales ESC 8 (1953) 159–172.

14) Vgl. die Karte von F. PRINZ, oben Anm. 8.

15) Mon. Germ. Hist. DMerov. I 76 n. 86; H. PIRENNE (- P. HÜBINGER), Geburt des Abendlandes (1939) S. 86 ff., 309 f. Das Diplom für St. Denis vgl. Mon. Germ. Hist. DMerov. I 73 n. 82.

andauerte; besonders F. Ganshof betont dies mit Recht<sup>16)</sup>. Die neuesten Arbeiten von M. Lombard<sup>17)</sup> schrieben dem arabischen Gold sogar eine fördernde Wirkung auf die Handels- und damit die frühmittelalterliche Stadtentwicklung im Rhoneraum und in Aquitanien zu. Mit Recht wandten sich Boutruche und Fr. Himly gegen diese Thesen<sup>18)</sup>; die quellenmäßig gut fundierten Ansichten von Ganshof bestehen nach wie vor zu Recht. Auch J. Lestocquoy<sup>19)</sup> hat darauf verwiesen, daß das 7./8. Jh. für das südliche Gallien keinen erneuten Rückschlag bringe, der die bis dahin noch gewahrte Stellung der *civitates* wesentlich beeinträchtige.

Auf einen Umstand allerdings gilt es für das frühe 8. Jh. gerade im Rhoneraum und in Aquitanien hinzuweisen. Das Vordringen der Araber und die sich daraus entspinneenden Kämpfe unterstrichen die Bedeutung der Stadtbefestigungen. Das Bewußtsein, daß die *civitas* durch ihre starken Mauern sich als etwas Besonderes erweise, wurde gerade in der ersten Hälfte des 8. Jh. wieder besonders gestärkt. Lyon, Marseille, Arles, Avignon und Narbonne werden in den Quellen als *civitas* oder *urbs munitissima* ausdrücklich genannt<sup>20)</sup>. Die Truppen Pippins mußten Narbonne drei Jahre belagern, ehe sie die dort sich verteidigenden Araber 755 zur Übergabe der Stadt zwingen konnten.

In den Zeiten der ruhigeren Entwicklung im wiedererstarkten karolingischen Frankenreich, als unter Pippins letzten Regierungsjahren und während der Herrschaft Karls d. Gr. keine äußeren Feinde mehr in das Innere des fränkischen Reiches vorstießen, da kam freilich der Gedanke, wie wichtig die schützenden Mauern der *civitas* seien, etwas in Vergessenheit, vor allem wieder in den Gebieten des karolingischen Kernraumes von der Seine zum Rheine hin<sup>21)</sup>. Die Marktfunktion hatten die *civitates* im 8. Jh. beibehalten. Dies geht aus einer knappen Festsetzung hervor, die sich mitten unter den Bestimmungen der Reformsynode Pippins von 744 findet; danach wurde dem Bischof

16) F. GANSHOF, Les ports de Provence du VIII<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle in: Rev. Hist. 183 (1938) 28–37; A. LEVIS, Le commerce et la navigation sur les côtes atlantiques de la Gaule du V<sup>e</sup> au VIII<sup>e</sup> siècle in: Moyen âge 59 (1953) 249–298.

17) M. LOMBARD, Mahomet et Charlemagne. Le problème économique in: Annales ESC 1948 S. 188–199; ders., L'évolution urbaine pendant le haut moyen-âge in: Association M. BLOCH, Toulouse (1950/51) Nr. 2 S. 7–22; dazu BOUTROUCHE in: Rev. Hist. 213 (1955) 63.

18) FR. HIMLY, Y-a-t-il emprise musulmane sur l'économie des états européens du VIII<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle? in: Schweiz. Zeitschr. Gesch. 5 (1955) 31–81.

19) Vgl. oben Anm. 13.

20) Vgl. z. B. Annales Mettenses priores, ed. SIMSON S. 28 f., 30, 43.

21) In Cambrai wurden die Mauern durch Bischof Dodilo (888–901) wieder in verteidigungsfähigen Stand gesetzt und zugleich eine erste Erweiterung des spätantiken Mauerringes vorgenommen; Mon. Germ. Hist. Script. 7, 424; VERCAUTEREN, Belgique Seconde S. 214 ff. Auf Bitten des Bischofs Heidilo von Noyon gestattete Karl d. E. um 893/903 auch in Tournai die Wiederherstellung der Stadtbefestigung; als Ausgleich für die aufgewandten Kosten wurden den Domkanonikern von Noyon Markt und Zoll in Tournai überlassen; PH. LAUER, Recueil des actes de Charles III, Bd. 1, Paris (1940) S. 1 n. 2. Auch in Reims wurden unter dem Druck der Normannenangriffe die Mauern erneut instand gesetzt; VERCAUTEREN S. 83 f.



aufgetragen, *ut per omnes civitates legitimus forus et mensuras faciat secundum abundantiam temporis*<sup>22</sup>). Daraus ergibt sich wiederum, daß die Lebensmittelversorgung in den *civitates* offenbar keine selbstverständliche Angelegenheit einer agrarischen Bevölkerung war, sondern daß dort Bevölkerungsteile lebten, die auf den Verkauf angebotener Lebensmittel angewiesen waren. Andererseits konnte der Bischof den ihm erteilten Auftrag nur erfüllen, wenn die *civitas* ihrerseits über Waren verfügte, die sie auf dem Markt anbieten und absetzen konnte. All dies deutet auf einen Nahmarkt hin, für den der Bischof nach dem Erlaß von 744 sorgen sollte.

Der Fernhandel hatte sich im Maas-Schelde-Gebiet und am Niederrhein seit dem 7. Jh. in wenige große Handelsplätze zusammengezogen, die offenbar für diese Aufgabe genügten; die Namen von Dorestad und Quentowik sind zu bekannt, als daß noch näher darauf eingegangen werden müßte. Im Gebiet der Seine, der Loire und der Rhone gibt es keine vergleichbare Einrichtung. Hier hat die vorhandene *civitas* die Belange des Fernhandels nach wie vor aufgenommen, wenn auch die Nachrichten darüber nicht allzu reichlich sind. Aus einer Urkunde für St. Victor in Marseille vom Jahre 822, die 841 durch Lothar I. wiederholt wurde, ergibt sich, daß die altberühmte Abtei den Salzzoll zu Lion-sur l'étang de Berre besaß und ferner die Zolleinnahmen *de navibus ab Italia venientibus, quae ad eandem ecclesiam arripere videntur*<sup>23</sup>). Daß diese Vergabung nicht längst überholt war durch das Auftauchen der Araber, läßt sich aus einem Streit des Jahres 845 ersehen; der *vicarius* des Grafen und die Abtei St. Victor waren in Zwist geraten über die Abgabenerhebung und -verteilung; daraus aber geht hervor, daß die Zölle tatsächlich Erträgnisse brachten, der Handel über das Mittelmeer mindestens in gewissem Umfange noch weiterbestand<sup>24</sup>).

Über See kam im Jahre 878 Papst Johann VIII. nach Arles; von dort wurde er durch Boso nach Lyon geleitet; Boten des erkrankten Königs Ludwig brachten ihn dann nach Troyes<sup>25</sup>). In dieser Reiseroute tritt uns zugleich eine der großen Straßenverbindungen des 9. Jh. entgegen. In Lyon selbst berichtet der Erzbischof Agobard in seiner Schrift *De insolentia Judaeorum* c. 3 über die zu Lyon ansässigen Juden, deren Handel sich bis nach Spanien erstreckte<sup>26</sup>); mit Recht sah Pirenne in ihnen Großkaufleute, die in weitreichende Handelsgeschäfte verstrickt waren<sup>27</sup>). Im Jahre 858 begegnet dann der *burgus Lugdunensis*, eine außerhalb der *civitas* gelegene Ansiedlung bei der Kirche St. Peter

22) Mon. Germ. Hist. Capit. I 30.

23) B-M 2765 u. 1042; BOUQUET 6, 532; 8, 372; GANSHOF in: Rev. Hist. 183 (1938) 32 f.

24) 845 wurde im Zollprivileg für St. Denis durch Karl d. K. besonders auch der Zoll von Marseille genannt; G. TESSIER, Recueil des actes de Charles le Chauve, Bd. I, Paris (1943) S. 187 n. 66; GANSHOF S. 33 mit Anm. 2.

25) Annales Bertiniani ad. a. 878, ed. WAITZ S. 140.

26) M. CHAUME, Les origines du duché de Bourgogne II, 1 (Dijon 1927) S. 24 f.

27) H. PIRENNE (-P. HÜBINGER), Geburt des Abendlandes (1939) S. 257 ff. sieht in dieser jüdischen Bevölkerung die Schicht der großen Fernhändler des karolingischen Reiches im Rhoneraum.

(dann St. Nizier), zwischen Saône und Rhone kurz vor dem Zusammenfluß beider<sup>28)</sup>. Im 9. Jh. sind aber im Loiregebiet und in Aquitanien auch Märkte außerhalb der *civitates* gar nicht selten anzutreffen. Pippin I. übergibt der Äbtissin Gerberga von Ste. Croix (Ste. Radegonde) in Poitiers Zoll und Bannrechte an zwei Märkten, die auf ländlichem Besitz der Abtei gelegen sind. Die Märkte bestanden bereits vor 825; eine Genehmigung zur Errichtung war offenbar nicht notwendig, dafür aber eine solche für den dauernden Bestand und die Zollerhebung an den genannten Märkten<sup>29)</sup>. Karl der Kahle gab im Oktober 840 der Abtei St. Mesmin (bei Orléans) ein Zoll- und Handelsprivileg<sup>30)</sup>; darin war auch die Rede *de diversis negotiis, quae in villulis ipsius loci fiunt*. Von einer weitverbreiteten Einrichtung zeugt auch die Urkunde, die Pippin II. von Aquitanien der Abtei St. Chaffre-en-Velay im Dezember 845 gab; der Markt soll getätigt werden, *sicut in aliis locis eiusdem regionis aggregantur agunturque mercata*<sup>31)</sup>. Ähnlich finden wir im Jahre 864 im Vexin und Pontoise Märkte, die der Abtei St. Denis gehören<sup>32)</sup>, und 885 findet man in einer Urkunde Karls III. für das Erzbistum Lyon unter dem entfremdeten, nunmehr zurückgegebenen Besitz *Genoliacum villam cum portu et mercato* (Genoullieux an der Saône, südlich Mâcon)<sup>33)</sup>.

Diese ländlichen Märkte des 9. Jh. zeugen für eine Belebung des Nahmarktverkehrs auf dem Besitz der großen Grundherrschaften; indirekt deuten sie auf eine Steigerung des Handels insgesamt und auf eine Bevölkerungsvermehrung.

In diese Entwicklung griff im Loireraum kurz vor der Mitte des 9. Jh. der Normanneneinbruch ein, der damals gegen das westfränkische Gebiet heranbrauste. Der fränkische Heerbann stand den schnellen Nordländern zunächst ziemlich hilflos gegenüber. Da erinnerte man sich wieder der *civitates*; Karl der Kahle befahl im Jahre 869 gegen die Normannen an der unteren Loire die Befestigung der Städte südlich der Seine; besonders Le Mans und Tours sollten mit ihren Mauern als Zufluchtsorte dienen<sup>34)</sup>. Durch einen äußeren Feind wurde der Festungscharakter der Städte erneut unterstrichen.

Besonders aufschlußreich für die Verhältnisse der Normannenzeit ist das Diplom, das Karl III. im Januar 887 dem Bischof Geilo von Langres ausstellte<sup>35)</sup>. Der Bischof hatte gegen die drohende Normannengefahr seine Bischofsstadt Langres wiederbefestigt; der

28) FR. BEYERLE, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung in: ZRG Germ. Abt. 50 (1930) 108 f.

29) L. LEVILLAIN, Recueil des actes de Pépin I et de Pépin II, Paris (1926) S. 9 n. 3.

30) TESSIER, Recueil des actes de Charles le Chauve, Bd. 1 S. 1 n. 1.

31) LEVILLAIN (vgl. Anm. 29) S. 200 n. 51. Der Markt ist bereits ein eigener Gerichtsbezirk: *Quod si quislibet reus in eodem mercato repertus fuerit, a nemine distringatur, nisi prior, qui fuerit in eodem loco, licentiam dederit vel certe criminosi ex ipso mercato foras fuerit expulsio*. Auf den echten Kern der Fälschung, die auf den Namen Pippins II. für St. Maixent (b. Poitiers) erhalten ist, sei kurz aufmerksam gemacht; LEVILLAIN S. 248 n. 61.

32) TESSIER, Recueil des actes de Charles le Chauve, Bd. 2, Paris (1952) S. 93 n. 263, 210 n. 323.

33) Mon. Germ. Hist. DK III 195 n. 123.

34) Annales Bertiniani ad a. 869, ed. WAITZ S. 107.

35) Mon. Germ. Hist. DK III 244 n. 152.

zuständige Graf hatte sich um einen Schutz der Bevölkerung nicht gekümmert und auch am Mauerbau keinen Anteil genommen, wie die Urkunde ausdrücklich betont. Die Stadtmauer wurde nunmehr dem Bischof übergeben samt einem Geländestreifen, der hinter der Mauer 15 Fuß und davor 60 Fuß breit war. Die Verteidigung der Stadt war damit praktisch ganz zur Aufgabe des Bischofs geworden. Auch alle Abgaben, die bisher innerhalb der Stadt Langres dem Grafen zugestanden hatten, wurden durch Karl III. dem Bischof übertragen; es war dies sozusagen das Entgelt für die aufgewandte Mühe und zugleich eine empfindliche Strafe für den säumigen Grafen. Wenn dieser 887 auch noch keineswegs ganz aus Langres verdrängt war — die Grafenrechte in Langres erhielt der Bischof erst 967 durch König Lothar<sup>36)</sup> —, so war doch dadurch, daß der Bischof von Langres in der Normannennot für seine Stadt sorgte, der Grund gelegt für die Stadtherrschaft des Bischofs. Das Münzrecht besaß der Bischof in Langres seit 872<sup>37)</sup>, der Markt gehörte ihm seit alters, nunmehr war 887 die Stadt durch die Mauer und die Verstärkung der bischöflichen Rechte noch mehr von dem flachen Land und aus der Gewalt des Grafen abgehoben.

Der Bischof von Langres war auch Herr in Dijon; dort weilten die Bischöfe der Diözese oft und gern bereits seit dem 6. Jh. Markt und Münze waren wie zu Langres im Besitz des Bischofs, der auch Eigenkirchenherr der Abtei St. Benigne war. Wenn nun 887 bei dem Normanneneinfall auch von Dijon gesagt wird . . . *utpote quod munitissimum et inexpugnabile prae ceteris videretur*<sup>38)</sup>, so wird man nicht nur an die Schilderung Gregors von Tours denken, sondern auch hier die Sorge des Bischofs von Langres für den guten Verteidigungszustand sehen. Die Folgen dürften auch für Dijon die gleichen gewesen sein; im 10. Jh. stand die Stadtherrschaft dem Bischof von Langres zu.

Im 9. Jh. müssen die Städte sich auch langsam etwas aus der Verfügung des Grafen herausgehoben haben, auch wenn nicht ein äußerer Anlaß einen so starken Anstoß gab wie bei Langres. Dadurch, daß der Markt in der *civitas* der Sorge des Bischofs anheimgegeben war, wuchsen ihm sicherlich auch die Einkünfte daraus zu und bald auch die Aufsicht. Im 9. Jh. haben wir aus den *civitates* des Loiregebietes oder des Rhoneraumes darüber keine direkten Nachrichten, aber bei Neugründung von Märkten unter Pippin I. und II. begegnet eine neue Form des Rechtes, die den Markt als Gebilde wiederum von der Befugnis des Grafen abzieht. Als Graf Wifred von Bourges das Kloster St. Genoude l'Estrée gegründet hatte, bestätigte Pippin I. 830 oder 831 dessen Rechtslage; die Abgaben und die Gerichtsbarkeit auf dem Markt wurden dem Vorsteher des Klosters übertragen<sup>39)</sup>. Dabei wurde *forum* mit *locus* gleichgesetzt, das heißt, daß man den Markt räumlich mit der Siedlung (*locus Strada*) gleichsetzte. Bezüglich dieser einen Rechtsmaterie war also der Graf aus dem neuerrichteten Marktbezirk ausgeschieden.

36) L. HALPHEN - F. LOT, Recueil des actes de Lothaire et de Louis V, Paris (1908) S. 45 n. 22.

37) TESSIER, Recueil des actes de Charles le Chauve, Bd. 2, S. 315 n. 365.

38) M. CHAUME, Les origines du duché de Bourgogne II, 1, Dijon (1927) S. 334 mit Anm. 3.

39) LEVILLAIN, Recueil des actes de Pépin I S. 58 n. 16: Mon. Germ. Hist. Script. 15, 2 S. 1207.

Ganz ähnlich ist die Rechtslage nach der bereits erwähnten Urkunde Pippins II. für St. Chaffre-en Velay, ja hier taucht sogar für den Marktbezirk ein gewisses Asylrecht auf<sup>40)</sup>.

Kann man nun annehmen, daß diese neuen Rechtsvorstellungen des 9. Jh. nicht auf die Gedankenwelt der Menschen innerhalb der *civitates* eingewirkt haben, daß sie insbesondere an den Trägern des Marktrechtes in den Städten, den Bischöfen, spurlos vorübergegangen sind? Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Folgerung zieht, daß langsam und unmerklich während des 9. Jh. und bis in das 10. Jh. hinein auch in den *civitates* sich ein Wandel vollzog, der sie vom Markt her auch rechtlich oder verwaltungsmäßig, wenigstens in Ansätzen, als etwas anderes erscheinen ließ als der umgebende Landbereich.

In den meisten Städten des Gebietes um die Loire können wir eine Entwicklung während des 9. Jh. verfolgen, die den Grafen, nicht aber den Bischof zum Herrn in der Stadt machte. Jede *civitas* war zwar Bischofssitz, aber es gelang nach der Trennung zwischen weltlicher Herrschaft und geistlichen Belangen, wie sie Karl Martell und Pippin im 8. Jh. aus politischen Beweggründen durchgesetzt hatten, dem Bischof nicht mehr, den Gang der Entwicklung rückläufig zu machen. In Poitiers, in dem sich während des 7. Jh. zeitweise die Herrschaft einer Familie in Bistum und Grafschaft ausgebildet hatte, setzte sich im 8. Jh. die Herrschaft des Grafen durch; seit dem Jahre 780 ist die Gewalt des Grafen über die Stadt nachweisbar<sup>41)</sup>. In der Zeit Karls des Kahlen fiel ihm dann noch die Verfügung über die Abtei St. Hilarius, das bedeutendste Kloster vor den Mauern der *civitas*, als wesentliche Verstärkung der gräflichen Stellung zu. Die Stadt war im 9. Jh. den Angriffen der Normannen ausgesetzt, aber nur im Jahre 857 wurde sie von ihnen eingenommen, als die Normannen ein Bündnis mit dem aufständischen Pippin II. geschlossen hatten. Eine ähnliche Entwicklung hatte sich auch in Tours vollzogen; die Vormacht des Bischofs, die im 6./7. Jh. vorhanden war, war im 8. Jh. der Stellung des Grafen gewichen. Im 9. Jh. stand der Graf an der Spitze der *civitas* und als Laienabt auch an jener von St. Martin, der altberühmten fränkischen Königsabtei<sup>42)</sup>. Die »Tour feu Hugon« in der *civitas* galt seit den letzten Jahrzehnten des 9. Jh. als der Sitz des Grafen, der im Normannenkampf oft eine bedeutsame Rolle spielte. Auch in dem weiter landeinwärts gelegenen Bourges setzte sich im 9. Jh. die gräfliche Gewalt durch in der Verfügung über die Stadt<sup>43)</sup>. Die wohlbewehrte Stadt war 762 von König Pippin im Kampf gegen Herzog Waifar von Aquitanien erobert worden und blieb für das karolingische Königtum der Schlüssel zu Aquitanien. Auch im 9. Jh. behielt das westfränkische Königtum die Stadt in der Hand<sup>44)</sup>. Nach dem Tode des Erzbischofs Rudolf, der zeit-

40) Vgl. oben Anm. 31.

41) A. GIRY, Les établissements de Rouen I, Paris (1883) S. 350 ff.

42) GIRY, Etabl. de Rouen I 178 ff., 207.

43) LOT, Recherches II 11 ff.

44) L. AUZIAS, L'Aquitaine carolingienne, Toulouse/Paris (1937) S. 171, 226, 354 ff., 369 ff., 380.

weilig dem aquitanischen Pippin zugetan war, bestellte Karl der Kahle 866 den ihm ergebenen Wulfad zum Erzbischof der wichtigen Stadt. Im Jahre 872 setzte der westfränkische König seinen Sohn Ludwig in Bourges als örtlichen Träger der Herrschaftsrechte ein, um von hier aus weiter nach Aquitanien einzuwirken; Boso, der Bruder der Königin, wurde zum Grafen in Bourges bestellt.

Daß es bei diesen Gegebenheiten, da der Graf seinen Sitz in Städten wie Poitiers, Tours und Bourges genommen hatte, im 9. Jh. nicht zu einer Unterscheidung zwischen *civitas* im engeren Sinne und dem zugehörigen *territorium* in der Gerichtsbarkeit kommen konnte, braucht nicht besonders unterstrichen zu werden. Der Unterschied zu Langres oder Dijon ist am Ende des 9. Jh. ganz offenkundig. Für das Rhonegebiet und den Süden des westfränkisch-französischen Reiches ist der Zustand, wie er in Poitiers, Tours und Bourges beispielhaft herausgegriffen wurde, für das 9. Jh. der Regelfall, soweit sich nach dem Stande der Forschung eine Aussage machen läßt. Wenn die *civitas* sich von ihrer ländlichen Umwelt abhob, dann geschah es durch ihre Befestigung und ihren Markt, durch ihre kirchlich-religiöse Bedeutung und die sich daraus ergebenden Folgen.

Im Rhonegebiet machten sich seit dem Jahre 838 die Angriffe der Araber sehr unliebsam bemerkbar<sup>45)</sup>; in dem genannten Jahre griffen arabische Schiffe den Hafen Marseille von der See her an. Wenige Jahre später, 842 und wiederholt 850, fielen die Araber im Rhonedelta ein, plünderten die Umgebung von Arles und schufen sich eine Art von Stützpunkt auf der Insel Camargue. Diese Angriffe erfolgten zur gleichen Zeit, als sich die arabischen Flotten auch gegen die Küstengebiete Italiens wandten und auch Rom überfielen; in den Jahren 848—52 wurde die sogen. Leostadt zu Rom ummauert, um Überfälle wie jene des Jahres 846 abwehren zu können. Für das Rhonegebiet haben wir keine direkten Nachrichten, daß die Mauern der *civitates* in Verteidigungszustand gesetzt wurden, aber die geringen Erfolge der Araber gegenüber den großen Hafenplätzen beweisen es. Erzbischof Roland von Arles ließ sich von Kaiser Ludwig II. die bisher den karolingischen Herrschern zustehende Abtei St. Caesarius zu Arles übertragen, die große Besitzungen auf der Camargue hatte<sup>46)</sup>. Dort errichtete der Erzbischof auch eine Befestigung gegen die Sarazenen. Im Jahre 869 wurde der Erzbischof bei den Kämpfen um diese Erdbefestigung von den Arabern gefangen und starb während der Freigabeverhandlungen. Der tote Erzbischof wurde von den Sarazenen gegen ein hohes Lösegeld freigegeben. Wiederum darf aus dem Vorgang vermutet werden, daß Seefahrt und Handel in Arles um diese Zeit keineswegs ganz erloschen waren<sup>47)</sup>.

Die Lage wurde im Rhonemündungsgebiet noch vor Ende des 9. Jh. wesentlich er-

45) GANSHOF in: Rev. Hist. 183 (1938) 32 ff.

46) Annales Bertiniani ad a. 869, ed. WAITZ S. 106.

47) Im Jahre 921 bestätigt Ludwig d. Bl. dem Erzbischof Manasses von Arles die Rechte, die dessen Kirche besitzt, dabei u. a. *portum etiam tam de Grecis quam ex aliis advenientibus hominibus necnon et teloneum simul cum moneta . . .*; M. PROU-R. POUPARDIN, Recueil des actes des rois de Provence, Paris (1920) S. 107 n. 59.

schwert, als es den Sarazenen gelang, sich im Jahre 889 in *Fraxinetum*, in Garde Freinet im Gebirge ostwärts des Rhonedeltas, festzusetzen<sup>48)</sup> und auf eine lange Reihe von Jahrzehnten zu halten. Von hier aus beherrschten die Araber bald die Westalpen und das Rhonegebiet bis zur Isère und in die Gegend von Grenoble hinein. Die Bedeutung der *civitates* als Schutz- und Zufluchtsstätten mußte im gleichen Maße steigen, wie ihre Lebensgrundlage, Handel und Verkehr, vom Ausgang des 9. Jh. an gefährdet wurde.

### III. Zur frühen Geschichte von *burgus* und *burgensis*

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, der frühen Geschichte des Wortes *burgus/burgum* nachzugehen, es genügt, auf die Ausführungen von W. Schlesinger zu verweisen<sup>49)</sup>. Die Frage, die uns zu beschäftigen hat, lautet, wann die Bezeichnung *burgus* für eine Siedlung oder einen Siedlungsteil im westfränkischen Bereich auftaucht, welches ihr Begriffsinhalt ist und wie sich die Ausbreitung dieses Ausdruckes darstellt.

Das früheste Auftreten des Wortes *burgus* für eine Siedlung findet sich, soweit sich feststellen ließ, in den *Formulae Turonenses*, die dem frühen 8. Jh. angehören mögen<sup>50)</sup>. *Civitas* und *burgus* stehen als zwei verschiedene Gebilde nebeneinander, beide aber besitzen das gemeinsame Merkmal, daß sie durch eine dichtere Bebauung und durch eine Mehrzahl von Hausplätzen gekennzeichnet sind. Die Bezeichnung *burgus* soll offenkundig nicht einer Siedlung ländlicher Art gegeben werden, sondern in ihrem Aufbau und Aussehen der *civitas* näher stehen.

Erst im 9. Jh. werden die Belege für *burgus* zahlreicher. Um 840/50 schenkte der Priester Leotald an die Abtei St. Benigne zu Dijon Güter *in isto burgo et in fine Tremolense*<sup>51)</sup>. Als Bischof Isaac von Langres das Kloster St. Benigne zu Dijon im Jahre 869 wiederherstellen und dessen Besitz vermehren wollte, ließ er sich auch die Güter in unmittelbarer Nähe des Klosters durch Karl den Kahlen bestätigen; dazu zählten bei dem Kloster auch Besitzungen *cum mercato et burgo*<sup>52)</sup>. Nach Abschluß seiner Erneuerung von St. Benigne stellte Bischof Isaac 871 der Abtei eine weitere Urkunde aus, in welcher auch das Bannrecht (*districtus*) innerhalb des *burgus* an St. Benigne übergeben wurde. Die bischöflichen Rechte im *castrum* Dijon, das vom *burgus* durch den dazwischen fließenden Bach Suzon getrennt war, wurden 872 durch ein Diplom Karls des Kahlen bestätigt und erweitert<sup>53)</sup>. Damals bestanden die Märkte im *castrum*, wohl

48) Liutprand von Cremona, *Antapodosis* I 3–4, ed. BECKER S. 5 f.

49) W. SCHLESINGER, *Burg und Stadt* in: *Festschr. Th. Mayer* Bd. 1, Lindau (1954) S. 128 ff., 141 ff.

50) *Mon. Germ. Form. S.* 158; R. BUCHNER, *Die Rechtsquellen, Beiheft zu WATTENBACH-LEVISSON*, Weimar (1953) S. 53.

51) E. BOUGAUD-J. GARNIER, *Chronique de l'abbaye de St. Bénigne, Dijon* (1875) S. 95.

52) TESSIER, *Recueil des actes de Charles le Chauve*, Bd. 2, S. 218 n. 326.

53) *Ebda.* Bd. 2, S. 315 n. 365.

bei der Eigenkirche der Bischöfe St. Stephan, und im *burgus* von St. Benigne neben-  
einander; die wirtschaftliche Bedeutung beider mag gleich gewesen sein. Im Jahre 858  
wird auch in Lyon, dessen *civitas* im 5. Jh. den weithin beherrschenden Hügel über der  
Saône verlassen hatte und sich am rechten Ufer des Flusses anschmiegte, zwischen  
Saône und Rhone bei der Kirche St. Peter (St. Nizier) die Siedlung in *burgo Lugdunensi*  
erwähnt<sup>54)</sup>. Um die gleiche Zeit bestand in Tours ebenfalls ein *burgus* bei St. Martin in  
Tours. Die *mansiones in burgo sitae* begegnen als Neueinfügung in einer Urkunde  
Karls des Kahlen von 862<sup>55)</sup>, die sich sonst stark an eine Vorurkunde des gleichen Herr-  
schers von 845<sup>56)</sup> und ein verlorenes Diplom Ludwigs des Frommen von 816/17 an-  
schließt. Innerhalb der Siedlung um das Kloster wird mit Wein und anderen Dingen  
Handel getrieben; die königlichen Hofbeamten sollen keine Abgaben fordern *de homi-  
nibus iuris b. Martini in burgo eiusdem exterius commanentibus sive de gentibus*. Es  
besteht hier also um die eigentlichen Abteigebäude eine Ansiedlung von einer gewissen  
Bedeutung, die in der Hauptsache von Hintersassen des Klosters bewohnt wurde. Die-  
ser *burgus* wurde als eigener Gerichtsbezirk 845 und 862 dadurch deutlich gemacht,  
daß für ihn die außerordentlich hohe Buße von 600 *solidi* durch Karl den Kahlen fest-  
gesetzt wurde. Dadurch war der *burgus* von St. Martin auch von der *civitas* in Tours  
für diese Zeit abgesetzt; die Höhe der Buße entsprach der Einschätzung der fränkischen  
Königsabtei St. Martin.

In den Urkunden von Pippin I. und Pippin II. von Aquitanien wurde das Wort *burgus*  
nicht verwandt. Unter Karl dem Kahlen begegnet es noch in einer Urkunde für den  
Archicustos Wilegisus von St. Denis; er erhielt Güter im Gau von Melun *in burgo*  
*s. Ambrosii necnon in burgo Briensi*<sup>57)</sup>. Damit tritt uns das Wort *burgus* in einer an-  
deren Bedeutung entgegen als bisher. In Dijon, Lyon und Tours war jeweils eine Sied-  
lung gemeint, die sich in nächster Nähe einer *civitas* bei einem bekannten Heiligtum  
oder Kloster befand. Die Bezogenheit von *burgus* und *civitas* aufeinander tat sich auch  
darin kund, daß sie unter dem gleichen Ortsnamen letztlich doch als ein zusammen-  
gehöriges Ganzes sich erwiesen. Die Urkunde für St. Denis zeigt, daß wir es hier mit  
Siedlungen im ländlichen Bereich, ohne nähere Anlehnung an eine alte *civitas* oder eine  
bekannte kirchliche Institution in deren Nähe zu tun haben. Wodurch sich diese Sied-  
lungen vor den *villae* auszeichneten, geht aus der Urkunde nicht hervor.

Die Urkunde des Königs Rudolf für Bischof Adelard von Le Puy aus dem April 924  
und ihre wörtliche Bestätigung durch König Lothar im März 955<sup>58)</sup> bringen das Wort  
*burgus* wieder in einer anderen Verwendung. Die ganze Siedlung mit Markt, Zoll,  
Münze, Bannrechten und dem Grund und Boden der Hausgrundstücke war damit ge-

54) FR. BEYERLE, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung in: ZRG Germ. Abt. 50 (1930) S. 108 f.

55) TESSIER, Recueil des actes de Charles le Chauve, Bd. 2, S. 41 n. 240.

56) Ebda. Bd. 1, S. 223 n. 80.

57) Ebda. Bd. 2, S. 506 n. 450.

58) HALPHEN-LAUER, Recueil des actes de Lothaire S. 11 n. 5.

meint und ging einschließlich aller Rechte des Grafen an den Bischof von Le Puy über. Die Stadtherrschaft des Bischofs war damit geschaffen, auch das Grundeigentum innerhalb der Stadt gelangte an den Bischof. Die verfassungsrechtliche Lage in Le Puy stellte im Jahre 924 keineswegs den Normalfall im Westfrankenreich dar, besonders nicht im Süden. Der Weg, der bei manchem nordfranzösischen Bistum damals schon beschritten, nirgends aber zu Ende gegangen war und der zur Übertragung der gräflichen Rechte an den Bischof führte, war in Le Puy durch die Rechtsakte von 924 und 955 bereits vollendet; die Stadtherrschaft stand dem Bischof allein zu.

In den Umkreis von Lyon führt eine vor 953 ausgestellte Urkunde der Abtei Savigny, durch die ein Girinus dem Kloster Güter in *burgo Forensi* (Forez) schenkte<sup>59</sup>. Aus dem 10. Jh. stammt eine Interpolation in einer Urkunde, die Karl der Kahle 855 für das Kloster St. Sulpice bei Bourges ausgestellt hatte; dieser Zusatz des 10. Jh. erwähnt *burgum totum in civitate Bituricas cum capellis duabus, exceptis areis XX, molendinos V, vineas ipsi monasterio adherentes et pratum et mercatum septimanarium*<sup>60</sup>. Der Markt ist bei dem vor der *civitas* gelegenen Kloster anzusetzen, der *burgus* beträchtlichen Umfangs dagegen scheint innerhalb des Bereiches der *civitas* gelegen zu sein. Diese auffallende Erscheinung, daß der *burgus* gewissermaßen ein in sich geschlossenes Viertel innerhalb der Mauern der *civitas* bildet, findet sich in der burgundischen Königsstadt Vienne. In einer Tauschurkunde des Abtes Aimoin von St. André-le-Bas de Vienne mit dem Juden Asterius (975/993) erhält letzterer ein Grundstück, das neben dem Kloster St. Andreas gelegen ist *infra muros urbis Vienne, in burgo videlicet publico Hebreorum*<sup>61</sup>. Asterius und seine Söhne sind als Klosterkaufleute für die Abtei St. Andreas in Vienne tätig, betreiben mithin wahrscheinlich Fernhandel.

Vor Ende des 10. Jh. werden auch in Narbonne die vor der *civitas* gelegenen Siedlungen Coiran und Villeneuve als *burgi* bezeichnet<sup>62</sup>. Der *burgus s. Pauli*, jenseits der Brücke vor Narbonne gelegen, wird unter diesem Namen im Jahre 1032 zum ersten Male genannt<sup>63</sup>. Die Ansiedlung um die Kirche St. Paul vor Narbonne ist im 8. Jh. bereits als *suburbium trans pontem* bezeugt, im 10. Jh. unter der Bezeichnung *in loco, ubi vocabulum est ad Albolas trans pontem prope Narbonae civitatem* erwähnt und wird auch noch im Jahre 1035 unter der doppelten Benennung in *suburbio Narbonae civitatis, quod adiacet trans pontem in burgo* aufgeführt<sup>64</sup>. Die Ausdrücke *suburbium*, das älter ist, und *burgus* bezeichnen mithin dieselbe Sache; *burgus* bürgerte sich für die

59) A. BERNARD, Cartulaire de l'abbaye de Savigny I, Paris (1853) S. 60 n. 72.

60) TESSIER, Recueil des actes de Charles le Chauve, Bd. 1, S. 469 n. 178 mit Vorbemerkung.

61) C. U. CHEVALIER, Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne, Lyon (1869) S. 68 n. 91.

62) E. GRIFFE, L'ancien suburbium de Saint-Paul à Narbonne in: Annales du Midi 55 (1943) 457–488, bes. S. 458 ff.

63) Histoire de Languedoc, ed. CL. DEVIC - J. VAISSETE, Bd. 5, Toulouse (1875) S. 399 n. 198; GRIFFE S. 474 ff.

64) Histoire de Languedoc Bd. 5, S. 417 n. 207.



Siedlung um das Stift St. Paul erst im Laufe des 11. Jh. ein; die Bezeichnung *burgus* kam von außen her gegen Ende des 10. Jh. nach Narbonne; in älterer Zeit war sie dort unbekannt.

Im frühen 11. Jh. treffen wir die Bezeichnung *burgus* bei der Abtei Beaulieu (bei Loches, so. Tours) im Jahre 1007<sup>65)</sup>, zu Salins im Jura um 1010<sup>66)</sup>, in St. Ursin bei Bourges, vor den Mauern dieser Stadt, im Jahre 1012<sup>67)</sup>. Im Jahre 1026 ist der Ausdruck *burgus* bereits bis nach Caen in der Normandie gewandert, 1019/27 ist er bezeugt auf ländlichen Siedlungen der Abtei St. Cyprien zu Poitiers, vor 1031 in Cognac (Périgord)<sup>68)</sup>.

Die gegebenen Aufzählungen können nicht vollständig sein, aber sie lassen doch ganz deutlich erkennen, wie die Ausbreitung und das Vordringen des Wortes *burgus* erfolgte. Im 9. Jh. wurde das Wort *burgus* im Gebiet zwischen Tours und Dijon-Lyon angewandt, im 10. Jh. breitete es sich weiter nach Süden aus und war am Ende des 10. Jh. bis Narbonne gelangt; dort können wir noch beobachten, wie es ein älteres *suburbium* im Anfang des 11. Jh. verdrängte. Das frühe 11. Jh. läßt das Wort *burgus* weiterwandern, loireabwärts, nach dem aquitanischen Südwesten und nach dem Gebiet von Caen in der Normandie. Um die Mitte des 11. Jh. ist das Verbreitungsgebiet allenthalben, vom Mittelmeergebiet bis zur Normandie, noch durch weitere Erwähnungen verdichtet. Der Ausgangsbereich aber für die Verwendung war der Loire-Saône-Raum im 9. Jh.

Die öfter zitierte Erklärung, die Liutprand von Cremona im 10. Jh. über den Burgundernamen und über *burgus* gibt, ist in ihrer Knappheit keineswegs unrichtig; *burgus* ist nach Liutprands Formulierung eine *domorum congregatio, que muro non clauditur*<sup>69)</sup>. Von der Bauweise her ist der *burgus* erklärt; eine geschlossene Häusergruppe stellt der *burgus* dar; die eigene Ummauerung fehlt und unterscheidet im 10. Jh. den *burgus* noch deutlich vom *castellum* oder *castrum*, das ja keineswegs nur die rein militärische Anlage bezeichnet, sondern eben gerade auch die kleinere befestigte Siedlung. Seinen Lesern in Italien und im Reich der Ottonen mußte Liutprand noch den Begriffsinhalt von *burgus* erklären; das legt es nahe, daß dort dieser Begriff noch nicht geläufig war. Auch für Italien war er im 10. Jh. noch selten; bei den *civitates* war *suburbium* geläufig; die unter dem Druck der Ungarnegefahr befestigten oder überhaupt neuangelegten kleineren Siedlungen wurden im 10. Jh. vorzugsweise als *castellum* bezeichnet. Es gewinnt den Anschein, als sei der Begriff des *burgus* im 9. oder frühen 10. Jh. aus dem burgundischen Rhoneraum nach Italien eingewandert; bei den engen politischen Beziehungen beider Bereiche unter den Königen Ludwig und Hugo wäre dies keineswegs verwunderlich. Bis zu einem sicheren Urteil muß der Frage allerdings noch weiter nachgegangen werden.

65) J. FLACH, *Origines de l'ancienne France* II, Paris (1893), S. 193 f. mit Anm. 1.

66) BOUGAUD-GARNIER, *Chronique de l'abbaye de St. Bénigne*, Dijon (1875) S. 162.

67) FLACH II S. 246.

68) FLACH II S. 171, 307; vgl. a. Anm. 49.

69) Liutprand von Cremona, *Antapodosis* III 45, ed. BECKER S. 98.

Ergänzt wird das Bild, das sich über die Verbreitung des *burgus* bot, durch die Bezeichnung des Bewohners eines *burgus*, des *burgensis*. Die ersten Erwähnungen des *burgensis* im französischen Raum — nur von diesen soll gesprochen werden — finden sich erst im 11. Jh. Neben dem Wort *burgus*, das in der Urkunde des Grafen Fulco von Anjou für die Abtei Beaulieu vom Jahre 1007 das Ganze der Siedlung zum Gegenstand hat, steht in der gleichen Urkunde der *burgensis*, der Bewohner dieser Siedlung; *burgensis* und *habitor eiusdem loci* meinen dasselbe<sup>70)</sup>. Ein Gegensatz oder Unterschied zu der *civitas* kann in Beaulieu in dem Sprachgebrauch von *burgensis* nicht liegen, wohl aber werden in einer Quelle aus Albi um 1035, als es sich um den Bau einer Brücke über den Tarn handelte, *tam cives quam burgenses Albienses* nebeneinander aufgezählt<sup>71)</sup>; nach dem Wohnplatz wurden in Albi die beiden Gruppen benannt. Der gleiche Gesichtspunkt führte 1048/50 bei St. Jean-d'Angely im Bistum Saintonge an der Charente zu der Bezeichnung *habitatores burgi*<sup>72)</sup>. Um dieselbe Zeit treten in der Überlieferung der Abtei Redon in der Bretagne wieder *burgenses* auf, die einfach die Einwohner eines *burgus* bezeichneten, ohne Unterschied einer ständischen oder sonstigen Qualität<sup>73)</sup>.

Von der Mitte des 11. Jh. an werden die Erwähnungen der *burgenses* zahlreicher; im Jahre 1066 findet sich diese Bezeichnung auch in der Urkunde für Huy an der Maas<sup>74)</sup>. Das Auftreten des Wortes *burgensis* gehört im 11. Jh. zusammen mit der Verbreitung des Begriffes *burgus*; nur wenn die Verbreitung beider zusammen betrachtet wird, kann sie für das französische Gebiet eine angemessene Deutung erfahren. Eine Änderung im Sprachgebrauch war dann zu erwarten, als *burgus* und *burgensis* sich der romanisch-germanischen Sprachgrenze näherten oder sie im 11. Jh. überschritten; denn nunmehr kamen die Sinnhalte verwandter und lautlich nahestehender Worte beider Sprachbereiche in Berührung. *Burgensis* und *civis*, die im romanischen Bereich zunächst auseinandergelassen wurden, konnten ineinander übergehen und führten zum unterschiedslosen Gebrauch als Stadtbewohner.

70) Vgl. oben Anm. 65.

71) Histoire de Languedoc V S. 414 n. 205.

72) Gallia christiana II instr. p. 467 n. 14; GIRY, Etabl. de Rouen I S. 290 f.; FLACH, Origines I, Paris (1886) S. 299 ff., II S. 323; vgl. a. Gallia christiana II S. 1096 ff.

73) FLACH, Origines II S. 307 mit Anm. 1.

74) H. PLANITZ, Die Handfeste von Huy von 1066 in: Jahrb. der Arbeitsgemeinschaft. Rhein. Gesch.ver. 6 (1942) 63–68; A. JORIS, Les origines commerciales du patriciat Hutois et la charte de 1066 in: Nouvelle Clio 1951 S. 172–193. Zur Entwicklung von Huy vgl. H. AMMANN, Huy an der Maas in der mittelalterlichen Wirtschaft in: Städtewesen und Bürgertum, Lübeck (1953) S. 377–399.

## IV. Städtewesen im Rhonegebiet während des 10. Jh.

Die Arabergefahr begann im Rhoneraum während des 10. Jh. immer fühlbarer zu werden; allmählich wurde der gesamte Raum links des Flusses bis an die Isère und bis in die Hochtäler um Grenoble davon betroffen. Die Städte des Rhonegebietes waren jedoch nur teilweise in ihrem Bestand gefährdet; so wurde Fréjus, ungewiß zu welchem Zeitpunkt, fast völlig von seinen Bewohnern aufgegeben, auch das Bistum bestand nur noch dem Namen nach<sup>75)</sup>. Stark bedroht war auch bald Marseille. Der dortige Bischof Drogo bat 923 den Erzbischof von Arles um eine Zuflucht für seine Kanoniker (... *canonicos sue ecclesie propter continuos Sarracenorum impetus suis in locis manere non posse conquestus*)<sup>76)</sup>. Erzbischof Manasses übergab ihm zu diesem Zweck die Abtei St. Andreas auf der Insel Camargue bei Arles. Daraus ergibt sich bereits, daß Arles, das im 9. Jh. die Araber als unliebsame Gegner hatte erleiden müssen, nunmehr im 10. Jh. weniger den Angriffen der Sarazenen ausgesetzt war. So versteht man es, daß im Jahre 912 König Ludwig von der Provence bei der Besitzbestätigung, die er nach dem Vorbild Bosos vornahm, auch nennen konnte *portum etiam tam de Grecis quam ex aliis advenientibus hominibus necnon et teloneum simul et moneta*<sup>77)</sup>. Die Handelstätigkeit nach dem Ostmittelmeer war auch in der 1. Hälfte des 10. Jh. in Arles offenbar nicht ganz abgerissen, Marseille allerdings erhielt keine Bestätigung seiner Handels- und Schifffahrtsprivilegien im 10. Jh. mehr, nachdem es tatsächlich allzu stark unter den Sarazenen zu leiden hatte. Ob die Handelstätigkeit in Avignon, dessen Hafen noch 907 erwähnt wird, durch die sarazenischen Überfälle zum Erliegen kam oder nicht, entzieht sich unserer Kenntnis, da die Quellen schweigen. Das Gebiet von Aix jedenfalls wurde so stark von den Arabern heimgesucht, daß Bischof Odalrich von Aix (928–947) sich entschloß, sein Bistum zu verlassen, und nach Reims ging<sup>78)</sup>.

Im dritten und vierten Jahrzehnt des 10. Jh. erreichten die Angriffe und Streifzüge der Araber offenkundig ihren Höhepunkt. Die Kontrolle über die Westalpenpässe war ihnen seit etwa 920 zugefallen, um 940 machten sie auch die Zentralalpen bis zu den Bündner Pässen unsicher. Im Rhonegebiet gelangten sie im Jahre 924 bis nach Vienne; nach einer Urkunde der Abtei St. André-le Bas de Vienne von 938 war die Nazariuskirche zu Four, nicht weit von Vienne, durch die Angriffe der *pagani* verwüstet und stark getroffen<sup>79)</sup>. Ob mit diesen *pagani* die Sarazenen oder die Ungarn gemeint sind,

75) Gallia christiana I instr. p. 82.

76) B. GUERARD, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille I, Paris (1857) S. 1 n. 1.

77) Vgl. oben Anm. 47.

78) Flodoard, Hist. Rem. IV 22 in: Mon. Germ. Hist. Script. 13, 579; F. KIENER, Verfassungsgeschichte der Provence, Leipzig (1900) S. 93.

79) BOUQUET 9, S. 689; CHEVALIER, Cartulaire de l'Abbaye de St. André-le-Bas de Vienne, Lyon (1869) S. 233 n. 23 *ecclesia s. Nazarii . . . que fuit ex antiquo honorifice fundata, sed ad presens ob infestatione et vastatione paganorum ad nihilum redacta et ex toto vastata.*

mag offen bleiben. Auch die Ungarn tauchten in jenen Jahrzehnten (924, 935 usw.) im Rhoneraum auf und wurden oft erst weit im Süden an weiterem Vordringen gehindert<sup>80)</sup>. Gleichwohl waren die Ungarn für die Gebiete an der Rhone bei weitem weniger gefährlich als die Araber, die als eine dauernde Gefahr und Bedrohung vor allem die Landschaften von der Meeresküste bis zur Isère in Atem hielten.

Die Gebiete Septimaniens mit Narbonne und Carcassonne waren während des 10. Jh. weit weniger gefährdet. Dort ging das normale Leben ohne große Hemmnisse weiter. Aus dem Jahr 919 hören wir von Mühlen und Judenhäusern in der Vorstadt von Narbonne<sup>81)</sup>, die im 11. Jh. den Namen des *burgus s. Pauli* erhielt; nochmals begegnet zum Jahre 978 das gleiche Bild<sup>82)</sup>. Der jüdische Handel und die Mühlen vor der *civitas* von Narbonne gingen während des 10. Jh. ungehindert weiter.

Auch nördlich von der Isère und erst recht nördlich von Vienne wurde die wirtschaftliche Entwicklung im Rhonegebiet im 10. Jh. nicht allzu stark berührt. Hier begegnen auch nach der Mitte des 10. Jh. noch offene, ländliche Märkte; so wird in der Landschaft um Lyon zum Jahre 974 ein Markt erwähnt in *villa q. d. Mornant* im ländlichen Gebiet. *Infra fines de Chivinnaco* arbeitete um 950 ein Lambertus mercator als Winzer<sup>83)</sup>.

Während der Jahre 934—949 machten sich die Ungarn in Lyon bemerkbar; die Bevölkerung zog sich nach der befestigten *civitas* am Saôneufer in den Schutz der Mauern zurück<sup>84)</sup>. Im Jahre 944 wurden die Abteien Savigny und St. Martin d'Ainay, welche auf einer Insel am Zusammenfluß von Saône und Rhone über den Gräbern von St. Blandina und anderer Märtyrer errichtet war, von den Ungarn gebrandschatzt; dabei muß auch der *burgus* um St. Nizier verwüstet worden sein, wenn es nicht schon bei früheren Ungarnzügen geschehen war. Nachdem durch den Ungarnsieg Ottos I. auf dem Lechfeld die Ungarngefahr für Mittel- und Westeuropa gebannt worden war, ging 957 auch der Erzbischof von Lyon an den Wiederaufbau, der uns für Ainay überliefert ist, selbstverständlich aber den *burgus* genauso betraf. So konnte Lyon nicht nur in Erinnerung an seine große Vergangenheit *quondam philosophiae mater et nutrix* in der Grabschrift Adelheids genannt werden<sup>85)</sup>, sondern es durfte für das 10. Jh. auch wieder als *laus magnarum urbium* erscheinen. Die Herrschaftsverhältnisse bereits dieser Zeit, in wel-

80) Vgl. R. LÜTTICH, Ungarnzüge in Europa im 10. Jh., Berlin (1910); A. FLICHE in: Histoire du moyen-âge II, Paris (1941) S. 18 ff., 37 ff.; H. BÜTTNER, Die Ungarn, das Reich und Europa bis zur Lechfeldschlacht des Jahres 955 in: Zeitschr. bayer. Landesgesch. 19 (1956) S. 433—458.

81) LAUER, Recueil des actes de Charles III, Bd. 1, Paris (1940) S. 241 n. 102.

82) Histoire de Languedoc V S. 283 n. 129.

83) A. BERNARD, Cartulaire de l'abbaye de Savigny I, Paris (1853) S. 57 n. 67; 90 n. 128.

84) Vgl. M.-C. GUIGUE, Cartulaire de l'abbaye de Ainay, Bd. 2, Lyon (1885), Einleitung; eine knappe Übersicht über die Geschichte von Lyon gibt J. DENIAU, Histoire de Lyon et du Lyonnais, Paris (1951) S. 28 f.

85) R. POUPARDIN, Royaume de Bourgogne, Paris (1907) S. 179; Chaume, Duché de Bourgogne II, 1 S. 26.

cher der Erzbischof mit dem Grafen von Forez um die politische Führung im Gebiet des alten Bezirks rang, der zu Lyon gehörte, in der *civitas* im engeren Sinn aber bereits das Übergewicht erlangt hatte, lassen sich aus der Aufgliederung der späteren Rechte von St. Martin d'Ainay wenigstens in den Grundzügen erkennen. Die Abtei teilte mit dem Erzbischof die Herrschafts- und Gerichtsrechte von St. Sebastian und St. Michel (jetzt die Gegend um die Place Bellecour) bis zum Zusammenfluß von Saône und Rhone; in den heutigen Stadtteilen von Lyon, Vaise, Cuire und Caluire, damals noch ländlichen Bezirken, war die Ortsherrschaft allein der Abtei Ainay zugehörig. *Civitas* und *burgus* standen nach der Verdrängung des Grafen dem Erzbischof zu<sup>86)</sup>.

Daß dieser die Herrschaft in dem eigentlichen Stadtbezirk so früh und so erfolgreich durchsetzen konnte, war zu einem guten Teil dem Umstand zu verdanken, daß Erzbischof Burchard (948—963) der Bruder des burgundischen Königs war und Erzbischof Burchard II. (978—1031) ebenfalls dem Königshause entstammte. Noch in der Urkunde Friedrich Barbarossas vom November 1157 spiegelt sich wider, daß Lyon als ganze Siedlung und Stadt aus mehreren Teilen bestand und doch zusammengehörte, wenn darin an mehreren Stellen von *totum corpus civitatis Lugdunensis* gesprochen wird, dessen Herrschaft der Kaiser gemäß der früheren Rechtslage dem Erzbischof Heraclius bestätigte<sup>87)</sup>.

Auch in Vienne läßt sich eine gewisse Entfaltung für das 10. Jh. beobachten. Wenn in Lyon der Erzbischof den Vorrang vor dem Grafen erhielt, so war Vienne im wahren Sinn eine »Königsstadt«, eine *nobilis sedes regia*, wie das *Epitaphium Adalheidis* es ausdrückt. Hier hatten Ludwig d. Bl. und Karl Konstantin ihren Sitz; auch die hochburgundischen Könige behielten die Herrschaftsrechte in Vienne in der Hand. Im Jahre 972 erwähnt eine Urkunde das *sacrum palatium* des Königs Konrad zu Vienne<sup>88)</sup>; 977 tritt uns entgegen das *palatium regale in loco ubi dicitur Honorat*<sup>89)</sup>, dessen Lage 1007/08 neben der Abtei St. Andreas innerhalb der *civitas* festgelegt ist<sup>90)</sup>. Nicht weit davon, ebenfalls innerhalb der alten *civitas* befand sich im 10. Jh. der bereits erwähnte *burgus publicus Hebreorum*. Aus einer Urkunde von 979/80, durch die ein Vendrannus Besitz auf seinen Sohn Mainard übertrug, ergibt sich, daß dieser Vendrannus von König Konrad dieses Gut innerhalb der *civitas* erhalten hatte, weil er an der Ummauerung eines *suburbiums* beteiligt war (*propter murum, quem ego feci in suburgio Vienne civitatis*)<sup>91)</sup>. Eine Ausweitung der unter königlicher Herrschaft stehenden Stadt hatte mithin kurz vorher stattgefunden. Darauf weisen auch die 1019 in einer Schenkung König Rudolfs III. an die Kathedralkirche St. Mauritius in Vienne genannten Türme,

86) Cartulaire de l'abbaye d'Ainay, Einl. S. IX.

87) St. 3787; Gallia christiana IV instr. p. 17 n. 20.

88) CHEVALIER, Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas S. 242 n. 32.

89) Ebda. S. 187 n. 244.

90) Ebda. S. 122 n. 167.

91) Ebda. S. 121 n. 164.

*turris vetus et nova*, sowie die Bezeichnung *vetus murus* in derselben Urkunde<sup>92)</sup>. Ein gewisser Aufschwung der Stadt Vienne muß sich während des 10. Jh. vollzogen haben, wenn eine Erweiterung des Mauerringes erfolgte.

Die Herrschaftsrechte in der Stadt, die von der Burg Pipet bereits im 10. Jh. überragt wurde, verblieben bis zum Jahre 1011 in der Hand des Königs; damals aber gab sie König Rudolf III. zusammen mit der Grafschaft Vienne an seine Gemahlin Irmgard<sup>93)</sup>. Aus deren Hand erst gelangte die Herrschaft in der Stadt und die Grafschaft Vienne an das Erzbistum. Auch diese Entwicklung hat ihren Niederschlag noch lange nachher in der Urkunde Friedrichs I. für Erzbischof Stephan von Vienne vom Oktober 1157 gefunden<sup>94)</sup>.

Die Bekämpfung der Sarazenen, die das flache Land aussaugten, hatte in der 1. Hälfte des 10. Jh. keinen rechten Erfolg. Die byzantinische Flotte griff in den Jahren 931 und 941 in die Kämpfe ein, aus der Absicht heraus, den Handelsweg nach den Häfen von Marseille und Arles und zum Rhonegebiet insgesamt wieder frei zu machen, aber sie hatte keine entscheidenden Erfolge. Ebenso wurde das Unternehmen, das König Hugo von Italien 942 gegen Fraxinetum begann, abgebrochen. Auch der hochburgundische König Konrad, dem der Rhoneraum zugefallen war, beteiligte sich an den Kämpfen gegen die Araber; wir besitzen zwar darüber nur die Erzählung Ekkehard's von St. Gallen, deren undeutliche Züge ineinander verschwimmen, soviel aber geht auch hieraus hervor, daß König Konrad keine entscheidenden Erfolge erzwingen konnte, wenn er auch Gefangene in seine Hand bekam. Andererseits wird aber durch die Erzählung Ekkehard's bestätigt, daß die Stadt Arles im 10. Jh. wenig von der Sarazenengefahr betroffen war; denn König Konrad konnte seine Gefangenen auf dem Sklavenmarkt von Arles verkaufen<sup>95)</sup>.

Über die Entwicklung von Arles im 10. Jh. wissen wir sehr wenig; es werden Häuser erwähnt bei der *porta s. Stephani foris civitatem iuxta murum*. Ob damit aber der im Süden vor der *civitas* gelegene, aus späterer Zeit bekannte *burgus vetus* gemeint war, muß völlig offen bleiben. So bleibt auch die zeitliche Zuordnung der verschiedenen Teile von Arles, wie sie im 12. Jh. längst vorhanden sind, ganz ungewiß; nordöstlich der *civitas* befand sich das *mercatum*, daneben nördlich vor der *civitas* der *burgus novus*; zwischen *civitas* und *burgus vetus* im Süden lag das sogen. *medianum*. Die Hälfte der *civitas* und die beiden *burgi* unterstanden dem Grafen, die andere Hälfte der *civitas* und das *mercatum* waren dem Erzbischof unterstellt<sup>96)</sup>.

Erst als Abt Maiolus von Cluny bei der Rückkehr aus Rom 972 an der Paßstraße über

92) Ebda. S. 255 n. 46.

93) Ebda. S. 310 n. 93.

94) St. 3780; BÖHMER, *Acta imperii* S. 95 n. 102; U. BRUMM, Zur Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für südburgundische Empfänger in: *MIOG* 57 (1949) 279–338, bes. S. 311 ff.

95) Ekkehard, *Casus s. Galli* c. 3 in: *Mon. Germ. Hist. Script.* 2, 110 f.

96) KIENER, *Verfassungsgesch. d. Provence* S. 169 ff.

den Großen St. Bernhard gefangen worden war, wurde der Kampf gegen die Sarazenen in Fraxinetum ernsthaft aufgenommen; durch Graf Wilhelm wurden sie vertrieben und damit das gesamte Gebiet von einem lange ertragenen Druck befreit. Die verödeten Landstriche wurden wiederbesiedelt; da die alten Besitzrechte lange nicht wahrgenommen waren, wurde eine Neuverteilung der Besitz- und Herrschaftsrechte auf Grund der Wiedereroberung vorgenommen. In Fréjus wurde dem Bischof Richulf durch Graf Wilhelm von der Provence bei dem Wiederaufbau der Stadt wegen seiner Beteiligung daran *medietas urbis et omnium que in circuitu eius sunt* übertragen<sup>97)</sup>. Meist aber wurden die neuen Besitzverhältnisse auf dem Land, in der bäuerlichen Welt eingerichtet; Siedler wurden von überall her zusammengeholt, ein günstiges Besitzrecht wurde ihnen geboten, da weite Landstriche wieder bebaut werden mußten. Von dem Lande um Avignon und den Tälern um Grenoble bis nach den Küstenstrichen von S. Remo sind die Besiedlungsmaßnahmen überliefert<sup>98)</sup>. Eine neue Rechtsform, *media plantatio* oder *complantus*, wurde für den Besitz an Grund und Boden eingeführt<sup>99)</sup>; die Hälfte des von einem Bauern wieder unter den Pflug genommenen Ackerlandes fiel ihm als freies Eigentum zu. In den Urkunden des Rhoneraumes verschwinden die *servi*, an ihrer Stelle werden *villani* oder *laboratores* genannt. Die ersten Urkunden über die *media plantatio* begegnen in der Provence 973 und 975; ein hübscher Fall ist in einer Urkunde des Bischofs Odo von Belley von 1003 überliefert; darin vergabte der Bischof gemeinsam mit dem Grafen an genannte Bauern (*laboratores*) im Gebiet um Vienne Land *ad medium plantum secundum Galliarum morem*; das Handeln des Bischofs und Grafen wird gekennzeichnet mit der Wendung *more Burgundiorum*<sup>100)</sup>.

Diese Rechtsgedanken hatten gewiß keine unmittelbaren Beziehungen zu dem Besitzrecht und dem Rechtsdenken überhaupt in den Städten, aber es konnte bei der Bedeutung dieses ganzen Geschehens für die Gegenden von der Isère bis zum Meere nicht ausbleiben, daß sie irgendwie auch auf die Entwicklung in den Städten einwirkten. Wenn es nötig gewesen sein sollte, so mußten sie auflockernd und neuem Denken bahnbrechend auch in den Städten sich geltend machen.

Solche neuen Gedanken kündigten sich von der religiösen Seite um die Jahrtausendwende im Rhoneraum bereits an. Im Jahre 1000 erließ Artald der Abtei St. André-le-Bas zu Vienne alle Abgaben von der *villa s. Martini de Bocio* (heute St. Pierre-de-Bœuf, südl. Vienne)<sup>101)</sup>; die Urkunde fährt fort: *et constituo locum liberum et salvum et quietum sine aliqua querela . . . , ut Deus consolator tribulantium auxilietur nobis contra inimicos nostros . . .* In diesem Texte klingen Motive an, die in die Welt der

97) Gallia christiana I instr. p. 82.

98) Vgl. z. B. die Urkunde des Bischofs Teodulf von Genua vom Jahre 980 über die Gegend um S. Remo; C. IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico della Repubblica di Genova, Bd. 1, Rom (1936) S. 4 n. 2.

99) KIENER, Verfassungsgesch. d. Provence S. 100 f.

100) Faksimile und Text bei H. FOERSTER, Urkundenlehre, Bern (1951) S. 28 ff.

101) CHEVALIER, Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas S. 131 n. 182.

religiösen Reform der Zeit weisen; die Formulierung für die nunmehrige Beurteilung des Ortes weckt den Vergleich mit Gedanken, die uns bei der Behandlung der *salvitates* des Südwestens und bei den *burgi* noch einmal begegnen werden.

Das Mitschwingen des religiösen Momentes tritt deutlicher noch in einem Ereignis zutage, das uns die *Miracula s. Privati* schildern und das wahrscheinlich ins Jahr 1036 fällt<sup>102)</sup>; Bischof Stephan von Le Puy, der Neffe des Abtes Odilo von Cluny, berief eine Synode ein zur Sicherung des Friedens, eine Maßnahme, die bereits deutlich von dem Geiste des Gottesfriedens bestimmt war; Friedensrichter zur freiwilligen Beilegung von Streitigkeiten wurden bestimmt; *pro stabilitate et observantia pacis duodecim elegerunt iudicarios ad iudicandas querelas omnium ad constitutionem pacis venientum*.

Das Motiv des *libertas*-Gedankens sowie der freiwilligen, aus religiösen Beweggründen hergeleiteten Mithilfe an der Friedenswahrung tritt um die Jahrtausendwende und kurz danach im Rhonegebiet deutlich hervor; damit war zugleich das Interesse einer breiteren Schicht an einer Mitbeteiligung und Mithilfe geweckt. Wiederum erhebt sich die Frage, ob von diesem geistigen Bereich aus keine Entwicklungen in den Städten angeregt wurden, deren alte herrschaftliche Rechtsordnung ohnehin durch die Gedanken der Kirchenreform bei dem Bischof berührt wurde. Tatsächlich muß sich im 11. Jh. eine Entwicklung vollzogen haben, die wir zwar nicht im einzelnen verfolgen können, ohne die aber die Verfassung der Rhonestädte im 12. Jh. nicht erklärt werden kann. Eingehender Untersuchungen wird es noch bedürfen, ehe man weiteres aussagen können, wie die Dinge in den Städten des südlichen Rhonegebietes sich bis zur Konsultatsverfassung des 12. Jh. vollzogen und aus welchen Quellen sie gespeist wurden. Wiederum scheint die Isèrelinie eine gewisse Grenze für die Entwicklung zu bedeuten, wenigstens wenn man die Verfassung von Arles oder Marseille im 12. Jh. mit jener von Vienne oder Lyon oder auch Dijon vergleicht.

#### V. *Libertas, burgi, salvitates*

Im Süden Frankreichs, in dem die Fehdelust wohl die größten Ausweitungen gefunden hatte, brachen auch die ersten Bestrebungen hervor, die schlimmsten Übergriffe einzudämmen; die Anstöße dazu kamen aus dem religiösen und kirchlichen Bereich<sup>103)</sup>; die Synoden von Charroux in Aquitanien (989) und Narbonne in Septimanie (990) brachten die ersten Schritte, um dem Gedanken der Friedenswahrung größere Verbreitung zu geben. Auf der Synode von Le Puy, ebenfalls noch im Jahre 990 zusammengetreten, wurden die ersten Maßnahmen ins Leben gerufen, um die Friedens-

102) Zum Folgenden vgl. C. BRUNEL, Les juges de la paix en Gévaudan au milieu du XI<sup>e</sup> siècle in: Bibl. Ecole des Chartes 109 (1951) 32 ff.

103) Vgl. A. FLICHE in: Histoire du moyen-âge, Bd. 2, Paris (1941) S. 184 ff.; LOT, Recherches II, S. 256 ff.



bewegung in der Welt des Alltags zur Wirkung zu bringen. Rasch fand die Gedankenwelt, die hier angesprochen war, Widerhall; Synoden zu Limoges (997) und Poitiers (1000) befaßten sich mit ihr. Im Jahre 1021 wurde eine Friedensvereinigung zwischen Corbie und Amiens geschlossen; auch in Burgund machten sich die gleichen Gedanken geltend. Für den Rhoneraum wurde bereits auf die Auswirkungen hingewiesen, bis hin zu den gewählten Friedensrichtern, die in Folge der Synode von Le Puy um 1036 ihre Wirksamkeit begannen.

Aus der religiösen Gedankenwelt, die seit dem Beginn des 11. Jh. wieder lebhaft in Bewegung gekommen war, rührten aber auch andere Strömungen her, zu deren Sprachrohr sich die Bischöfe und Synoden machten. In Limoges wurde auf einer Synode von 1031 an die Grundherren die Aufforderung gerichtet, ihre *servi* freizulassen; dieser Appell fand bald starkes Echo, zumal er in vielen Gebieten des südlichen Frankreich mit wirtschaftlichen Vorgängen parallel lief, die in ähnlicher Richtung liefen; es braucht bloß an die *media plantatio* des Rhonegebietes erinnert zu werden. Der genossenschaftliche Gedanke kam in dem kirchlichen Bereich ohnehin leicht zum Durchbruch, da er ja die gegebene organisatorische Form der kirchlichen Gemeinschaft war, die keine äußere Zwangsgewalt zunächst für die ganze Bewegung besaß. Erzbischof Aimo von Bourges ließ 1038 durch eine Synode seines Sprengels beschließen, daß alle Einwohner seiner Kirchenprovinz, die über 15 Jahre zählten, sich eidlich zur Friedenswahrung verpflichten und ihre Beteiligung an einem dazu bestimmten militärischen Aufgebot erklären mußten<sup>104)</sup>. Diese Landfriedensvereinigung von 1038 unter Leitung des Erzbischofs von Bourges, der sozusagen keine weltlichen Machtmittel zur zwangsmäßigen Durchführung der gefaßten Beschlüsse besaß, war gleichwohl von Dauer und bald zu einer mit dem Namen *communia* versehenen Einrichtung für das 11. bis 13.-Jh. geworden; noch für das Jahr 1261 ist eine Liste der Eidpflichtigen überliefert<sup>105)</sup>.

In diese geistig bewegte und religiös angesprochene Welt des 11. Jh., die dem Ziel des allgemeinen Friedens diente, die Sorge für Leib und Leben der großen Masse der Bevölkerung aufnahm und für den Schutz der Bauern, der Reisenden und Pilger und der Kaufleute bedacht war, fielen auch die ersten rechtlichen Festsetzungen für die *burgi*. Auch hier klang sofort der Gedanke der *libertas*, des Herausgenommenwerdens aus den als drückend und unerwünscht betrachteten Bindungen hervor.

Als Graf Fulco von Anjou (987—1040) im Jahre 1007 auf seinem Grund und Boden die Abtei Beaulieu gründete, übertrug er alle Herrschaftsrechte in dem der Abtei übergebenen *burgus* an sein Kloster<sup>106)</sup>. Die Freiheit der Einwohner von jeder Art der Hörigkeit wurde als eine wichtige Festsetzung betrachtet; die Unabhängigkeit von

104) LOT, Recherches II, S. 15; R. LATOUCHE, Textes d'histoire médiévale, Paris (1951) S. 216 n. 47 aus den Miracula s. Benedicti; FLICHE, Bd. 2 S. 185 f. — Der Gedanke des Landesaufgebotes ist auch im 12. Jh. überliefert als *communitas patriae parochiarum*; FLACH, Origines II S. 390 f.

105) LOT, Recherches II, S. 15.

106) FLACH, Origines II S. 169 f.

Grund und Boden galt als rechtsbegründend für die nunmehrige ständische Freiheit der Bewohner. Die Freiheit des *burgus* wurde ebenso geschützt, wie wenn eine Kirche verletzt worden wäre. Rechtliche Gedankengänge, die sehr deutlich ihre Verwandtschaft mit den Erörterungen der gleichzeitigen Synoden verraten, und religiöse Erwägungen und Vorstellungen, die in die gleiche Richtung zeigen, wurden hierbei untrennbar miteinander vermengt. Dem *burgus* wurden Markt und Münze verliehen; dem Abt als dem nunmehr im *burgus* maßgebenden Herren wurden zugleich Beschränkungen bei Abgaben der Bewohner gezogen. Eine eigene Verwaltung der *habitatores/burgenses* bestand noch nicht, sondern die Übergabe der Herrschaftsrechte an das Kloster wurde als selbstverständlich angesehen. Nach außen hin aber war der *burgus* ein abgegrenzter Gerichtsbezirk geworden, der sich von seiner Umgebung unterschied.

Ein ähnliches Bild gewährt die Regelung, die der Vizegrav Gotfried von Bourges, der Stadtherr der *civitas*, für den Bourg-de-S. Ursin vor der alten *civitas* von Bourges um 1012 traf<sup>107)</sup>. Auch hier wurde die ganze Festsetzung unter dem Gedanken der Freiheit und Besserstellung gegenüber anderen Einrichtungen betrachtet. Keiner der vicegräflichen Beamten sollte mehr innerhalb des *vicus*, wie die Urkunde den gefreiten Bezirk nannte, eine Abgabe erhalten; das Asylrecht wurde dem *burgus* ebenfalls zugesichert; niemand durfte mit Gewalt aus dem *burgus* herausgeholt werden. Welche Organe die verwaltungsmäßigen Aufgaben nunmehr erfüllen sollten, ist nicht gesagt; jedenfalls aber bildete der bourg de S. Ursin einen gesonderten Bezirk im Bereich von Bourges, dessen Gerichtsbereich im 11. Jh. ja weit über den engen Stadtraum hinausging und auch noch das Gebiet der Septaine (27 ländliche Pfarrsprengel) mitumfaßte<sup>108)</sup>.

Die gleichen Grundgedanken lassen sich auch in einer Gründung finden, die 1019/27 unter Bischof Isembert von Poitiers erfolgte und in den Besitz des Klosters St. Cyprian in Poitiers überging<sup>109)</sup>. Isembert errichtete *in valle castri sui Calviniaci* eine Kirche und stattete sie mit Wasserrechten für Mühlen und einem Bezirk an Grund und Boden aus, auf dem ein *burgus* errichtet wurde. Dort war der Zugriff des Bischofs und seiner Beauftragten wie auch jener des Klerikers der Kirche, die der eigentliche Rechtsträger des Grundbesitzes war, wie auch aller anderen ausgeschlossen; ein Schutz- und Zufluchtsgebiet sollte der *burgus* sein. Die Verwaltungsaufgaben und die Gerichtsrechte mußten im *burgus* selbst wahrgenommen werden, wohl durch das geistliche Institut, dem letzten Endes die Schenkung zukam, die Einwohner waren aber in irgendeiner Weise sicherlich mitbeteiligt, eben als die am ehesten möglichen Beauftragten. Als der Herzog Wido 1076 vor der Stadt Poitiers, jenseits des Flusses, ein Kloster und ein zugehöriges *burgum novum* errichtete, wurde das Asylrecht dieser neuen Siedlung ebenfalls besonders betont<sup>110)</sup>.

107) Ebda. II S. 245 f.

108) LOT, Recherches II, S. 16, 29.

109) FLACH, Origines II, S. 171.

110) Ebda. II S. 362 f.

Das Kloster St. Jean d'Angely war um 835 durch Pippin von Aquitanien begründet und nach seiner Zerstörung während der Normannenzeit durch König Ludwig IV. wiedererrichtet worden; dann war es an die Grafen von Anjou gekommen. Um 1048/50 gaben die Gräfin Agnes von Anjou und ihre Söhne Wilhelm und Wido dem Kloster eine rechtssichernde Urkunde<sup>111)</sup>. Die Abtei unterstand der Herrschaft des Abtes und diesem gehörte an sich auch der *burgus s. Joannis*; aber alles überragend war dort doch der Wille der Grafen von Anjou, die ihre aus der Nachfolge der Könige erlangte Verfügungsgewalt keineswegs ganz in Vergessenheit geraten lassen wollten. Das Asylrecht des *burgus* wurde in der Urkunde der Gräfin stark betont; auch Missetäter konnten mit Sicherheit vor nachteiliger Rechtsverfolgung rechnen. Die Mehrzahl der Bewohner waren Hintersassen der Abtei; alle Klosterleute, die mit irgendeiner Aufgabe im Dienste der Abtei betraut waren, auch die Handwerker, die für das Kloster arbeiteten, waren von dem Kriegsdienst im Regelfall befreit. Innerhalb des *burgus* bestanden noch zwei Viertel, die besonders dem Abt unterstanden; auch sie waren in der gleichen Rechtslage wie der übrige *burgus s. Joannis*. Jahr- und Wochenmarkt war gewährt; den Besuchern wurde von der Gräfin besonderer Schutz zugesagt; die Bevölkerung bestand in der Mehrheit aus Handwerkern und Gärtnern. Die gesamte Rechtslage wird unter den Begriffen *immunitas et libertas* zusammengefaßt. Wiederum erweisen sich verschiedene Rechtsbereiche, aus weltlicher und kirchlicher Wurzel herrührend, als eng miteinander verknüpft. Die Verwaltungsbefugnisse liegen bei dem *prepositus* (*prévôt*) und dem *vicarius* (*vicaire*); diese werden aus der ortsansässigen Bevölkerung genommen durch die Abtei.

Betrachten wir die Entwicklung in den *burgi* des 11. Jh., so wie sie in den angeführten Urkunden entgegentrat, so fanden darin eine Reihe neuer verfassungsrechtlicher Gedanken ihren Niederschlag; waren die *burgi* im Vorfeld einer Stadt, so mußten diese Tendenzen sich auch in der *civitas* geltend machen, ohne daß dies sofort zu größeren Veränderungen der herkömmlichen Ordnung hätte führen müssen. Waren diese *burgi* aber losgelöst von einer *civitas*, so unterschieden sie sich als eigener Rechtsbezirk von ihrer Umgebung und stellten eine Siedlung eigener wirtschaftlicher und rechtlicher Prägung dar. Die Rechtslage war auf den Raum der ganzen Siedlung bezogen; unter diesem Gesichtspunkt konnten die Einwohner, *habitatores burgi*, *burgenses* als eine besondere Gruppe betrachtet werden, die nur den örtlichen Rechtsverhältnissen unterworfen war, nach draußen aber als frei zu gelten hatte. Der eigene Gerichtsbezirk, Marktrecht und Schutz für die Person wie für Hab und Gut, Asylrecht und bessere wirtschaftliche Voraussetzungen kennzeichneten die *burgi* im französischen Bereich des frühen 11. Jh. Die Elemente der städtischen Entwicklung des späten 11. Jh. und der Folgezeit sind keimhaft bereits zum großen Teil vorhanden. Nicht zu verkennen sind dabei die Einflüsse der kirchlichen Erneuerungsbestrebungen insgesamt; diese wirkten

111) Gallia christiana II instr. p. 467 n. 14.

auf die äußere Form der Rechtsentwicklung in den *burgi* ein, sie mußten mit der allgemeinen Wertschätzung des Einzellebens und der Persönlichkeit des Menschen, aber auch in dem Verhältnis von Herrschaft und Bevölkerung, die unter dem Merkwort der *libertas* lebte, sich auswirken. In dem gleichen Maße, in dem die Inhaber der Herrschaftsrechte sich ihrer sittlichen Verpflichtung gegenüber den von ihnen Beherrschten aus innerem religiösen Erleben heraus wieder bewußt wurden, vermochte eine Mitbeteiligung der Bevölkerung und ihre Mitsprache in einer mit *libertas* begabten Siedlung wiederum sich geltend zu machen und anzusteigen; kamen noch wirtschaftliche Notwendigkeiten oder Interessen hinzu, wie es wohl immer der Fall war, dann wurde diese Entwicklungstendenz noch verstärkt.

Die Rechtslage der *burgi* des frühen 11. Jh. stand aber im Strom der Verfassungsgestaltung dieser Zeit nicht allein; eine zweite Einrichtung, die damals entstand, die *salvitates* des französischen Südwestens und Südens, wies vielfach die gleichen Wesensmerkmale auf<sup>112)</sup>. Wiederum handelt es sich nicht um eine spezifisch städtische Entwicklung, im Gegenteil, die *salvitates* sind gerade vornehmlich Siedlungerscheinungen im ländlichen Bereich, aber die darin zutage tretenden Gedanken und Formen sind für das Denken der Zeit maßgeblich und einflußreich.

Die *salvitas* ist eine Siedlung mit ihrer zugehörigen Gemarkung, die planmäßig begründet im Landesausbau des 11. und 12. Jh. sich durch erhöhten, kirchlich verstärkten Friedenschutz auszeichnet; die Herrschaftsrechte treten innerhalb der *salvitas/sauveté* merklich zurück, Marktrecht ist ebenso häufig wie wirtschaftliche Besserstellung mit ihr verbunden.

Die frühesten *salvitates* treten mit Vorliebe im Gebiet zwischen Garonne und Pyrenäen auf; ein gewisser Zusammenhang mit den Pilgerstraßen nach dem oft besuchten Heiligtum von S. Jago di Compostela läßt sich öfter erkennen. Das älteste bekannte Beispiel einer solchen *salvitas* ist Macau im Gebiete von Bordeaux an der Gironde<sup>113)</sup>; Herzog Wilhelm von Aquitanien übertrug 1027 an die Abtei Ste. Croix zu Bordeaux *salvitatem s. Mariae de Macha cum decima et omne ius et consuetudines et cum prope adiacentem insulam et cum paduensa in terra et in mare*; auch die Gerichtsbarkeit dieses abgegrenzten Gebietes fiel an die Abtei zu Bordeaux. Um 1040 schenkte, um ein weiteres Beispiel anzuführen, der Vizegraf Arnold Wilhelm das Gebiet von Landarrior im Angoumois an die Abtei Saint-Sernin von Toulouse; mitübertragen wurden zugleich auch die Kirche, ein Markt und die Gerichtsbarkeit; der Zweck der Schenkung wurde in dem

112) FLACH, Origines II 177 ff.; CH. HIGOUNET, Observations sur la seigneurie rurale et l'habitat en Rouergue du IX<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle in: Annales du Midi 62 (1950) 121–134; ders., Les chemins de Saint-Jacques et les sauvetés de Gascogne in: Annales du Midi 63 (1951) 293–304; ders., L'occupation du sol du pays entre Tarn et Garonne au moyen-âge in: Annales du Midi 65 (1953) 301–330; ders., Mouvements de population dans le Midi de la France du XI<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle in: Annales ESC 8 (1953) 1–24.

113) Gallia christiana II instr. p. 268 n. 4.

Satz ausgedrückt . . . *cum ipsius martyris Saturnini patrocinio et subscriptorum episcoporum adiutorio ibi salvitatem facimus et securitatem stabilimus*<sup>114)</sup>. Die gleiche Zweckbestimmung verrät sich in einer Urkunde von 1072 für die Abtei Lézat<sup>115)</sup>; darin wurde ihr ein Landstreifen, der Cog-Morta hieß, zur Urbarmachung und Anlage einer Siedlung und Kirche übergeben; . . . *et faciant ipse abbas et ipsi monachi salvetatem*. Die Bewohner dieser Siedlung wurden mit einem gleichen, niedrigen Zins von jährlich zwei Denaren belegt; es war dies mehr eine Rekognitionsabgabe als ein wirklicher Zins. Später dazu-kommende Siedler sollten nach Ermessen des Abtes von Lézat ihren Zins festgesetzt erhalten. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Bereiches der *salvitas* stand dem Abt zu, desgleichen auch jene über diejenigen, welche die *salvitas* brachen. Dicht neben dem neuen *salvitas*-Bezirk lag noch jener von Bérat, der bereits seit 1040 bestand; beide wurden 1084 zu einer Einheit zusammengetan<sup>116)</sup>.

Eine ähnliche Einsicht in das Werden einer *salvitas* gibt die Urkunde von 1074, durch welche die Vizegrafen Artmann und Ademar von Toulouse in Cicurac, im Umland von Cahors, eine *salvitas* gründeten und sie der Peter-Pauls-Abtei zu Moissac auftrugen<sup>117)</sup>. Mittelpunkt war auch hier die Kirche, die dem Toulouser Heiligen St. Saturninus geweiht wurde; die Kirche erhielt, wie bei den *salvitates* immer wieder zu beobachten ist, von Anfang an das Begräbnis- und Taufrecht. Dazu wurde ein hinreichend weiter Platz für die Ansiedlung zur Verfügung gestellt (*tantum terre . . . quantum sufficit ad construendam villam amplam in longitudine et latitudine*); diese erhielt das Holzrecht im benachbarten Wald, Fischrechte und einen Markt. Der Schutz der Einwohner und die Verwaltung oblag dem ortsanwesenden Mönche der Abtei Moissac.

Ein besonders aufschlußreicher Fall ist uns durch eine Urkunde des Vizegrafen Odo von Lomagne in der Gascogne überliefert aus dem Jahre 1082<sup>118)</sup>. Ein Einsiedler Arbertus (Herbert), der aus dem deutschen Gebiet stammte und wohl durch eine Pilgerfahrt nach dem Süden geraten war, hatte in einem zur Herrschaft Lomagne gehörigen Waldland sich niedergelassen. Um seine Zelle entstanden innerhalb von zwei Jahren fast 100 Häuser. Die neue Siedlung, die rasch emporgeschossen war, wurde nunmehr der Abtei St. Victor in Marseille, einem der bekannten Reformmittelpunkte für den Süden Frankreichs und mit weiten Auswirkungen bis nach Spanien, durch Odo von Lomagne übereignet; Markt, Zoll und Gerichtsbarkeit wurden mitgegeben. Schutz und Sicherheit für die Ankommenden, die dort Weilenden und die Abziehenden wurde besonders gewährleistet<sup>119)</sup>.

114) FLACH, Origines II S. 191.

115) Histoire de Languedoc V S. 593 n. 303.

116) FLACH, Origines II S. 187 f.

117) Histoire de Languedoc V S. 604 n. 311; FLACH, Origines II S. 185 f.

118) GUERARD, Cartulaire de Saint-Victor de Marseille I 173 n. 150; FLACH, Origines II S. 149 ff.

119) *Simulque donamus salvitatem seu salvacionem huic ville q. d. La Romeus, omnibus ibi manentibus et ex quacumque parte advenientibus necnon et ab eadem villa discedentibus, ut omnes salvi sint et quidquid ibi habuerint vel adduxerint.*

Diese im ländlichen Bereich des Südens, besonders des Garonnegebietes sehr zahlreich entstehenden *salvitates* waren von den bis dahin vorhandenen Höfen und Weilern deutlich geschieden. Aus dem religiös und institutionell genährten Denken der Gründer heraus, die dem weltlichen Adel anzugehören pflegten, unterschieden sich diese *salvitates* im Namen und in der Sache von den bisher bestehenden Ansiedlungen. Ihre Stellung glich in vielem den *burgi* des 11. Jh., die in Mittelfrankreich, im Loiregebiet und weiter nach dem Norden hin entstanden. Markt und gegebenenfalls Zoll hoben die *salvitates* auch wirtschaftlich heraus aus ihrer Umgebung. Bei den *burgi* war das religiöse Moment und der Schutzgedanke nicht so stark ausgesprochen, wie es bei den *salvitates* zu geschehen pflegte, aber ähnliche Gedanken waren auch bei dem Entstehen der Rechtslage in den *burgi* nicht unbekannt. Aus einer Vielzahl von Anregungen und Motiven heraus wuchsen im Loire- und Rhoneraum wie im Südwesten Frankreichs in den Institutionen der *burgi* und *salvitates* während der ersten Hälfte des 11. Jh. Einrichtungen heran, die neues Rechtsdenken und Empfinden zum Ausdruck brachten; daß die Kenntnis dieser freiheitlichen Neubildungen nicht auf die Gebiete beschränkt bleiben konnte, in denen die frühen Formen des 11. Jh. sich ausgestaltet hatten, versteht sich bei dem lebhaften Verkehr des Pilgerwesens nach dem Jakobusheiligtum in Spanien ganz von selbst<sup>120)</sup>.

Bereits Edith Ennen hat auf das Privileg aufmerksam gemacht, das Graf Borell von Barcelona nach dem verheerenden Arabervorstoß des Jahres 986 dem *castrum* Cardona gab<sup>121)</sup>. Der Graf von Barcelona richtete eine Freistätte in Cardona ein (*facio . . . liberationem in castro Cardona . . . et ad omnes abitatores eius*); ein Asylrecht wurde Hörigen und Missetätern gewährt. Die Bevölkerung des *castrum* Cardona sollte wieder aufgefrischt werden. Die Gedankengänge, die in Cardona 986 ihren Niederschlag fanden, sind jenen nicht fremd, die 1007 in Beaulieu und bis zur Mitte des 11. Jh. in St. Ursin vor Bourges, durch Bischof Isembert von Poitiers und in St. Jean d'Angely bereits festgestellt wurden.

Die Frage der zeitlichen Entstehung der Urkunden wirft das Problem der möglichen Abhängigkeit auf. Kamen die Einflüsse aus der Grafschaft Barcelona nach Südfrankreich? Ehe nicht der gesamte spanische Raum auf mögliche weitere Spuren für das 10. Jh. untersucht sein wird, ist wohl kaum ein endgültiges Urteil zu fällen. Sollte es aber vielleicht jenseits der Pyrenäen im 10. Jh. nicht möglich gewesen sein, daß dort aus den landschaftlichen Voraussetzungen heraus sich Formen ausgestalteten, die mit jenen große Ähnlichkeit hatten, die um die Wende des ersten Jahrtausends aus anderen Gegebenheiten und Erwägungen im Süden des französischen Gebietes bis zur Loire hin entstanden? Dafür möchte auch sprechen, daß die enge Verbindung zwischen Frankreich und dem Gebiet der spanischen Halbinsel erst um die Mitte des 11. Jh. einsetzte,

120) Vgl. L. VASQUEZ DE PARCA - J. M. LACARRE - J. URÍA-RIU, *Las peregrinaciones a Santiago de Compostela I/III*, Madrid (1948/49); M. DEFURNEAUX, *Les Français en Espagne au XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles*, Paris (1949).

121) ENNEN S. 241 ff.

als die Ausweitung der christlichen Königreiche Spaniens viele Ritter anzog und die Weite des Raumes wie die Größe der Aufgabe viele Menschen benötigte. Damals aber ging der Strom der Bevölkerungsbewegung aus dem französischen Raum nach Spanien, nicht aber in ebenso starkem Fluß in umgekehrter Richtung.

Die Verbreitung der *burgi* und ihrer *libertas*, die in vielem den *salvitates* entsprach, ging im 11. Jh. ganz eindeutig vom Loiregebiet nach Norden zur Bretagne und zur Normandie, wie sie auch im Rhoneraum nord- und nordostwärts sich ausdehnte.

#### VI. Limoges, Tours und Dijon bis ins frühe 12. Jh.

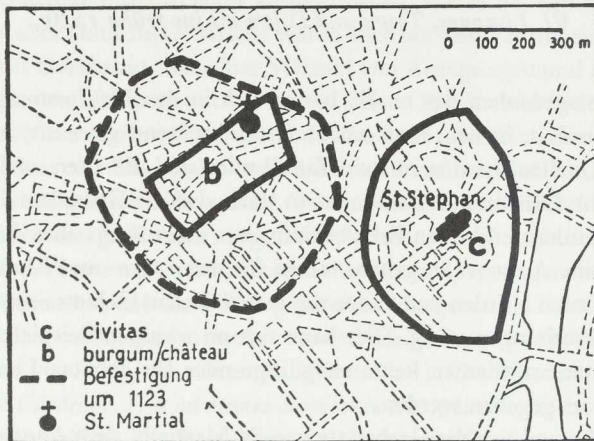
Die neuen Rechtsgedanken des 11. Jh. hatten sich in den Neuformungen oder Neugründungen der Zeit, in den *burgi* und *salvitates* geltend gemacht; in den *civitates* schweigen die Quellen. Ist dies nur ein Zufall oder sind die alten, vielfältigen, übernommenen Rechtsformen und -bindungen so stark, daß die Gedanken der neuen Richtungen nur den Inhalt im besten Falle beeinflussen, keineswegs aber die Form ändern konnten? Um eine Antwort zu geben, wären für den Loire- und Rhoneraum ebenso wie für den weiteren Norden und Süden des französischen Gebietes eine große Anzahl von Einzeluntersuchungen nötig. Hier kann nur an wenigen Beispielen ein Bild von den Möglichkeiten angedeutet, keine endgültige oder für größere Landschaften verbindliche Antwort gegeben werden.

In Limoges<sup>122)</sup> befand sich die Grabstätte von St. Martialis, dem Apostel Aquitaniens, außerhalb der im 4. Jh. ummauerten *civitas*, deren Umfang mit etwa 10 bis 12 ha als durchaus üblich anzusehen war. Die Mauern, die im Jahre 763 in den Kämpfen um Aquitanien durch Pippin zerstört worden waren, wurden bald wiederhergestellt. Während der Normannenzeit wurde der Hügel, auf dem die *civitas* und die Kathedrale St. Stephan sich erhoben, im Jahre 864 verwüstet<sup>123)</sup>. Zuvor bereits war durch Karl den Kahlen, der hier einen Stützpunkt im Kampfe gegen Pippin II. gefunden hatte, die Kirche St. Martialis im Jahre 848 in ein Kloster umgewandelt worden. Die Grafenrechte waren von 841 bis 886/7 für Limoges wie für Toulouse in einer Hand; erst von da an wurden beide Bereiche wieder getrennt, Limoges fiel an das werdende Herzogtum Aquitanien, dessen Inhaber ihre Rechte durch Vizegraven ausüben ließen. Diese wiederum hatten ihren Sitz in der Siedlung um die Abtei St. Martialis. Im 10. Jh. wurde durch Bischof Eblus (944 bis nach 969), einen Sohn des aquitanischen Herzogs, die Befestigung des Kathedralhügels, der *civitas*, erneuert. Etwa um die gleiche Zeit wurde auch die Ansiedlung um die Abtei, die steigende Bedeutung gewann, mit Wall und Graben geschützt, Grundherr war der Abt von St. Martialis; der Vizegrav war,

122) Zum Folgenden vgl. Lot, Recherches II S. 241–263.

123) AUZIAS, L'Aquitaine carolingienne S. 235 f., 249 f., 340, 426.

nachweisbar seit 974, mit der Abtei durch Lehensfolge verbunden und gewann im 11./12. Jh. steigende Bedeutung. Beide Siedlungen, die durch den gleichen Namen getragen waren, die Kathedralsiedlung und die Abteisiedlung, standen sich seit dem 10. Jh. äußerlich getrennt und durch die verschiedenen Herren auch rechtlich unterschieden gegenüber. Die Spannungen zwischen den beiden waren beträchtlich; während des 11. Jh. kam es wiederholt zu feindlichen Vorstößen gegeneinander.



LIMOGES

Die durch Erdwerke geschützte Stätte um St. Martialis wurde seit dem 10. Jh. als *castellum* bezeichnet; 1041 wurde bei Erneuerungsarbeiten der Name *castrum s. Martialis* verwandt, 1063 wurde gesprochen vom *burgus, in quo monasterium positum est*<sup>124)</sup>. Die Abteisiedlung erhielt danach den Namen *château*, ihr stand die *cité* als besondere Einheit gegenüber; die rechtliche Trennung beider dauerte bis zum Oktober 1792. Das wirtschaftliche Schwergewicht verlagerte sich im 12./13. Jh. immer stärker nach dem *château*; die Entwicklung der Emaille- und Fayenceindustrie trug das Ihre dazu bei.

Der Vizegrav hatte im Jahre 1062 die Abtei St. Martialis an das Reformkloster Cluny übertragen; schwere Konflikte mit den widerstrebenden Mönchen waren die Folge.

124) LOT, *Recherches* II S. 260 mit Anm. 6 – Ähnlich wie in Albi um 1035 werden in Limoges 1087 die *burgenses de Castro* (Abteisiedlung) den *cives urbis* (Bischofsiedlung) gegenübergestellt. Auch hier ist *burgensis* nur der Bewohner eines bestimmten Siedlungsraumes innerhalb der Gesamtsiedlung, nicht aber eine Bezeichnung für die Gesamtheit aller Einwohner von Limoges.



Die Errichtung einer Mauer um die Abteisiedlung war eine Aufgabe, die sich nach einem Brande von Kloster und bürgerlicher Ansiedlung im Jahre 1123 stellte. Der Wiederaufbau wurde durch Abt Amblard in die Wege geleitet; maßgeblich beteiligt, auch an dem Mauerbau, waren die Einwohner; darin war es wohl begründet, daß eine Vertretung der *burgenses* 1123 und 1127 bereits vorhanden war<sup>125)</sup>. Erst viel später, im Jahre 1203 war diese in feste Formen gekommen und führte den Namen *consules*. Aus dem gleichen Jahre 1203 ist auch das Siegel der *communitas* in der *cit * erhalten; deren Vertretung sah ebenfalls *consules* an ihrer Spitze<sup>126)</sup>.

Die Entwicklung l sst sich in beiden Teilen von Limoges nur in gro en Umrissen erkennen, doch scheint sich die Umgestaltung von der Stadtherrschaft des Abtes und Vizegrafen oder des Bischofs zu einer Mitsprache und schlie lich zu einer weitgehenden Selbstverwaltung in *ch teau* und *cit * ohne gro e Konflikte mit den jeweiligen Stadtherren vollzogen zu haben, wenn auch die Spannungen der beiden Siedlungen untereinander nicht  berbr ckt wurden.

Eine Zweiteilung der gesamten Siedlung war auch in Tours gegeben<sup>127)</sup>. Neben der *civitas*, die im alten *forum* unter Einbeziehung des m chtigen Amphitheaters im 3. Jh. auf kleinem Raum errichtet worden war, erhob sich  ber dem Grab von St. Martin die ber hmte Abtei. Im 9. Jh. war der *burgus* um St. Martin durch Karl den Kahlen, wie bereits erw hnt wurde, als besonders gesch tzter Immunit tsbereich als eigener Bezirk aus dem  brigen Gebiet von Tours herausgehoben. Die Herrschaft in der *civitas* befand sich im 9. Jh. l ngst in der Hand der Grafen, die im Loireraum mit dem Kampf gegen die Normannen betraut waren; sie waren in der nach 869 wiederbefestigten *civitas* ans ssig. Dorthin fl chteten 887 die Mitglieder der Abtei auch vor den Normannen, doch unterstanden ihre H user in der Stadt, wie K nig Odo 896 feststellte, nicht unter dem *dominium* des Klosters. Die Unterscheidung zwischen *civitas* und *burgus* wurde freilich seit dem ausgehenden 9. Jh. und im 10. Jh. dadurch gemildert, da  die Kapetinger sowohl die Grafschaft in der *civitas* wie die W rde eines Laienabtes in St. Martin innehatten.

Die 898 wiederfertiggestellte Abtei wurde 903 erneut durch die Normannen zerst rt. Der Wiederaufbau, der 917 mit der Weihe der Kirche abgeschlossen war, wurde begleitet von einer besonderen Befestigung des das Kloster umgebenden Gel ndes. Im Jahre 918 erhielt St. Martin auf Anfordern durch den Abt-Grafen Rupert, den Herzog von Franzien, durch Karl den Einf ltigen eine Best tigung seiner durch die 600-Schilling-Bu e gesicherten Immunit t<sup>128)</sup>, im darauffolgenden Jahre eine zusammenfassende

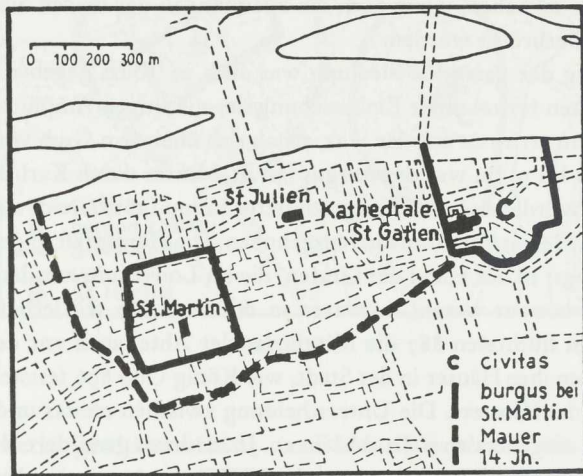
125) LOT, Recherches II S. 263 f.

126) Ebda. II S. 248 f., 264.

127) Zum Folgenden vgl. GIRY, Etabl. de Rouen I S. 178–227; PETIT-DUTAILLIS, Communes S. 32 ff.; INGEBORG GERLAND, Das Problem der fr hen Stadtentwicklung in Westfranken-Frankreich, dargestellt am Beispiel von Tours und Reims (ungedr. Arbeit, Marburg 1955).

128) LAUER, Recueil des actes de Charles III, Bd. I S. 225 n. 98.

Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte <sup>129)</sup>. Damals bestand das *castrum situm in giro cenobii s. Martini*; zwischen 904 und 918 war es durch den Abt-Herzog erbaut worden <sup>130)</sup>. Die Siedlung um St. Martin führte nun seit dem 10. Jh., ähnlich wie es auch in Limoges geschehen war, den Namen Châteauneuf zur Unterscheidung von der *civitas*. In Erneuerung eines Diploms des Königs Rudolf vom Oktober 931 erteilte Ludwig IV. im Jahre 938 an St. Martin eine rechtsbestätigende Urkunde; der Bezirk des *castrum* wurde darin wiederum besonders geschützt <sup>131)</sup>. Ein Privileg Leos VII. vom Januar 938 zeigt nun sehr deutlich, wie das *castellum* um die Abtei St. Martin bereits sehr volkreich geworden war <sup>132)</sup>, besonders im Norden der Abtei nach der Loire hin hatte es sich ausgedehnt.



TOURS

Im Jahre 942 war Abt Odo von Cluny in Tours verstorben und in der Kirche St. Julien beigesetzt worden <sup>133)</sup>. Dieses Gotteshaus, durch Erzbischof Theodo von Tours wiederhergestellt, erhielt durch Ludwig IV. in den Jahren 943 und 945 Urkunden <sup>134)</sup>, die ihm letztlich den gleichen Schutz, die 600-Schilling-Buße, wie St. Martin brachten und auch

129) Ebda. Bd. I S. 231 n. 101.

130) Vgl. Anm. 128.

131) LAUER, Recueil des actes de Louis IV. S. 25 n. 9.

132) JL 3604; Migne PL 132, 1073 n. 6.

133) Flodoard, Annales ad a. 942, ed. LAUER S. 86; Mon. Germ. Hist. Script. 3, 389.

134) LAUER, Recueil des actes de Louis IV. S. 51 n. 21, 58 n. 25.

die Gerichtsbarkeit im Immunitätsbezirk; der König wollte dieses Kloster in *suburbio Turonice urbis* besonders auszeichnen. Für die Entwicklung von Tours ergibt sich, daß das Gelände zwischen der *civitas* zu Tours und dem Châteauneuf um St. Martin im 10. Jh. sich mit Häusergruppen bedeckte, daß beide großen Siedlungskerne aufeinander zuwuchsen.

Als die Kapetinger im Sommer 987 das französische Königtum übernahmen, gaben sie die Grafschaft Tours auf, behielten aber die fränkische Königsabtei St. Martin nach wie vor in ihrer Hand. Um die Grafschaft stritten sich von 987 bis tief in die erste Hälfte des 11. Jh. die Grafen von Anjou und von Blois sowie die von den letzteren lehensabhängigen Grafen von Rennes. Schließlich bemächtigte sich der Graf von Anjou 1040/44 endgültig der Stadt. Mit dieser Entwicklung war es auch bedingt, daß die *civitas* Tours dann im 12. Jh. (ab 1152/54) mit dem Grafen Heinrich den englischen König als Herrn erhielt. Seit 987 aber war die verwaltungsmäßige Trennung zwischen dem Châteauneuf und der *cit * und dem *suburbium* wieder offenbar geworden.

Die wirtschaftliche Bedeutung wuchs bis ins 11. Jh. ganz der Siedlung um die ber hmte Abtei St. Martin zu; hier siedelte sich die Kaufleute- und Geldwechslerschicht an; 1070/86 befanden sich vor der Abtei die *stalli cambitorum*; 1098 gab es Holz- und Steinh user innerhalb und au erhalb des *castellum s. Martini*; auch die Gaden der Tuchh ndler werden f r diese Zeit erw hnt<sup>135)</sup>. Von der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung von Tours zeugte auch der Br ckenbau des 11. Jh. Die im 6. Jh. noch vorhandene r mische Br cke war in den nachfolgenden Zeiten verschwunden; Graf Odo von Blois lie  1034/37 wieder eine Br cke  ber die Loire errichten; das Benutzen dieses Flu -  berganges sollte ohne Abgaben erfolgen; die Sorge f r den baulichen Bestand der Br cke f hrte zur Errichtung einer *maioria de ponte*, die 1113 erw hnt wird<sup>136)</sup>. Sp testens im 11. Jh. war um die Kirche s. Petri Puellaris (S. Pierre le Puellier) noch ein weiterer *burgus* entstanden, den Philipp I. und endg ltig Ludwig VI. im Jahre 1119 an die Abtei St. Martin  bertrugen; diese war damit bis zum Loireufer nach Norden mit dem ihr zustehenden Bereich vorgedrungen.

Die Bewohner des Ch teauneuf unterstanden auch im 11. und 12. Jh. der Herrschaft des Abtes, des franz sischen K nigs, der durch den *thesaurarius* des Klosters gew hnlich v rtreten wurde. Die Bev lkerung, die sich ihrer wirtschaftlichen Kraft und ihres Einflusses bewu t war, strebte aber danach, die aus dem grundherrschaftlichen Denken herr hrenden Abgaben loszuwerden und an der Verwaltung des Ch teauneuf mitbeteiligt zu werden; dies f hrte 1122 zu einem Streit zwischen der Abtei und den *burgenses rebelles*, in dessen Verlauf ein Brand gro en Schaden anrichtete. Erst im Jahre 1141 aber regelte K nig Ludwig VII. zugunsten der *burgenses* den Verkauf des Bannweins, der bis dahin noch ausschlie lich St. Martin zugestanden hatte. Zwei Jahre

135) FLACH, Origines II S. 245.

136) GIRY, Etabl. I S. 208.

später gestand Ludwig VII. den Bürgern von Châteauneuf Steuerfreiheit zu; ferner versprach der König, sie wegen ihrer Geldgeschäfte nicht einer gerichtlichen Untersuchung zu unterziehen<sup>137)</sup>. Geht bereits hieraus die Bedeutung des Geldgeschäftes, des Verleihens von größeren Beträgen zu Zinsen gewinnbringender Art ohne weiteres hervor, so wird dessen Umfang und Ertrag noch besonders beleuchtet durch die Tatsache, daß die Bürger von Châteauneuf sich bereit erklärten, an den König den Betrag von 30000 Schilling zu zahlen. Zu einer von den Bürgern getragenen Verwaltung im Châteauneuf freilich waren weder der König noch der Konvent von St. Martin bereit. Auch in der *civitas* von Tours war die herrschaftliche Verwaltung im 12. Jh. noch durchaus aufrechterhalten. Sie lag bei dem vom Stadtherrn eingesetzten *prepositus* und den *vicarii civitatis* oder *comitis* und wurde ausgeübt in der *curia comitis*; diese Regelung galt noch bis zum Ende des 12. Jh.<sup>138)</sup>.

So war in Tours in beiden bestimmenden Teilen der Gesamtsiedlung, die erst 1356 bei der Ummauerung durch einen gemeinsamen Befestigungsring zu einer Einheit zusammenwuchs, das Recht des jeweiligen Herren sehr stark betont. Die Versuche in der Abteiesiedlung, die eine wirtschaftlich starke Bevölkerungsgruppe besaß, im 12. Jh. eine Mit- oder Selbstverwaltung zu erreichen, scheiterten am Widerstand von Abtei und König; nur vorübergehend kam es nach 1181 zur Leitung des Châteauneuf durch zehn *probi hominesliurati*; auf die Dauer konnte die Bürgerschaft diese Einrichtung nicht wahren. Von ähnlichen Bestrebungen in der *civitas* ist nichts bekannt; hier war die herrschaftliche Organisation der Stadtverwaltung durch den Grafen und seine Beauftragten durchaus auch im 11./12. Jh. gewahrt, nachdem der Graf im ausgehenden 9. Jh. die Stadtherrschaft erlangt hatte.

Wieder anders verlief die Entwicklung in Dijon<sup>139)</sup>. Das Übergewicht des Bischofs im *castrum* sowohl wie auch in der Abtei St. Benigne und dem zugehörigen *burgus* stand seit dem ausgehenden 9. Jh. fest. Sowohl im *castrum*, im Bereich der St.-Stephans-Kirche, wie im *burgus*, der zur Abtei St. Benigne gehörte, bestand ein Markt. Dicht vor den Mauern des *castrums* entstand vor dem Jahre 913 die Kirche St. Maria, die den Zusatz *in foro* erhielt; der Markt wurde aus dem Ostteil des *castrums* in dieses Viertel verlegt, das ebenfalls zum Grund und Boden gehörte, welcher der St.-Stephans-Kirche zustand; der Zeitpunkt dieser Änderung läßt sich nicht genau bestimmen. Den Wochenmarkt im

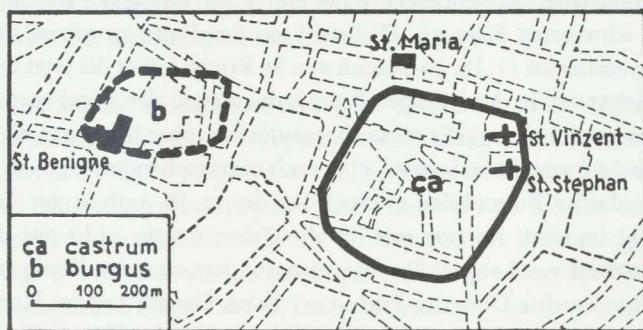
137) GIRY, Etabl. I S. 190 ... *burgensibus nostris b. Martini de castro novo ... concessimus, quod neque nos nec aliquis successorum nostrorum ... ab eis pecuniam queramus nec causabimus eos de usura neque de turpi lucro neque de aliqua multiplicatione pecunie sue ... Facta vero hac conventione predicti burgenses bona nobis voluntate dederunt XXX milia solidorum.*

138) GIRY, Etabl. I S. 208.

139) M. CHAUME, Les origines du duché de Bourgogne II, 1, Dijon (1927), bes. S. 368 ff.; ders. Les origines de Dijon in: Annales de Bourgogne 20 (1948) 241 ff.; vgl. a. E. COLETTE, Foires et marchés à Dijon, Thèse Dijon (1905); G. CHEVRIER, Les villes du duché de Bourgogne du XIII<sup>e</sup> à la fin du XV<sup>e</sup> siècle in: Recueils de la société Jean Bodin VI (1954) S. 407–444.

*burgus* von St. Benigne und den Jahrmarkt am Feste des hl. Benignus (in Dijon 24. Nov.) bestätigte König Rudolf der Abtei im Jahre 925 noch einmal<sup>140)</sup>.

Wenn von Dijon bereits im Jahre 872 gesagt werden konnte, daß es sich für den Bischof von Langres in *sua potestate* befinde, so traf dies im 10. Jh. wiederum zu. Zwischen dem französischen Königtum und dem Herzog von Burgund war es im 10. Jh. zu heftigem Streit um die Herrschaftsansprüche gekommen; auch in Dijon setzte sich schließlich der König durch, unterstützt durch die Bischöfe von Langres. Im Jahre 967 übertrug König Lothar die Grafschaft Langres und damit den Rest auch der Herrschaftsrechte in der Bischofsstadt an Bischof Achard. Auch Dijon ging damals an den Bischof über, der am Ende des 10. Jh. die Grafschaften in Langres, Dijon, Tonnerre, Bar-s-Seine und Mémont besaß<sup>141)</sup>. Das schwache Königtum der letzten Karolinger hatte dem Bischof von Langres die Aufgabe übertragen, wichtige Gebiete zu hüten und dafür zu sorgen, daß der burgundische Herzog nicht zu mächtig wurde.



DIJON

Die Lage änderte sich erst, als 1005/06 das Herzogtum Burgund dem König Robert II. aus dem Kapetingerhause heimfiel; er geriet mit dem mächtigen Bischof von Langres, Bruno de Roucy (981–1016), der eine weltliche Stellung wie der Erzbischof von Reims seit 940 oder vergleichbar mit jener der Bischöfe der ottonischen Reichskirche einnahm, in heftigen Konflikt, vor allem weil Robert II. die Herrschaft über das wichtige Dijon

140) BOUQUET, Recueil Bd. 9 S. 569 n. 9.

141) J. RICHARD, Les ducs de Bourgogne et la formation du duché du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle in: Publications de l'université de Dijon 12 (1954), bes. S. 52 f. Bereits im Jahre 889 besaß das Bistum Langres den Grund und Boden an den genannten Orten; die Verfügungsgewalt der Grafen war damals bereits weit zurückgedrängt, so daß der Übergang der Grafengewalt während des 10. Jh. nur die Weiterführung der begonnenen Entwicklung darstellte.

erstrebte<sup>142)</sup>. Der König erlebte aber im Jahre 1015 eine Niederlage vor der Stadt; Dijon fiel erst nach dem Tode Bischof Brunos an den französischen König, der es an seinen jüngeren Sohn und dessen Erben, die Herzöge von Burgund, weitergab. Der Bischof von Langres hatte mit dem Jahre 1016 aber nur die eigentlich herrschaftlichen Rechte in Dijon und auch in St. Benigne verloren; er behielt seine grundherrlichen Ansprüche und Besitzungen auch noch weiterhin im 11. und 12. Jh. Die Reform, die durch Bischof Bruno in der Person Wilhelms als Abt von St. Benigne (989/90—1031) Einzug gehalten hatte, änderte wenig an den Verfassungszuständen.

Im Jahre 1055 verfügte der Herzog von Burgund über sechs Wochen Weinbann in Dijon, davon über vier Wochen als Herzog, über die restlichen zwei *pro Divionensi comitatu*<sup>143)</sup>. Der Weinbann in der Hand des Herzogs ist aber ein sicheres Zeichen, daß diesem während des 11. Jh. die Stadtherrschaft in Dijon zustand. Eine Urkunde des Herzogs Hugo vom Jahre 1107 für St. Benigne läßt auch für das 11. Jh. Rückschlüsse zu, wie in der Abtei und im *burgus* von St. Benigne die Rechtslage war. Wenn im Jahre 1107 der Herzog auf einen guten Teil der Gerichtsbarkeit in den Behausungen verzichtet, die unmittelbar den Mitgliedern der Abtei zur Verfügung standen, ohne aber auch hier die schwersten Fälle wie Diebstahl aus der Hand zu geben, so ergibt sich daraus, daß er vorher im 11. Jh. im Bereich von St. Benigne über die jetzt hingegebenen Rechte noch gebot<sup>144)</sup>. In dem übrigen Bereich des *burgus* der Abtei beanspruchte der Herzog auch weiterhin die *regalis et ducalis iustitia*. Knapper hätte man die Auffassung des Herzogs nicht formulieren können, aber auch nicht treffender. Nach seiner Ansicht, und damit für das 11. Jh. und den größten Teil des 12. Jh. auch in der Tat, hatte der Herzog sowohl im alten *castrum* wie im abteilichen *burgus* nicht nur die weltliche *potestas* des Bischofs von Langres übernommen, sondern auch den König ausgeschaltet. Ein großer Brand suchte Dijon im Jahre 1137 heim. Danach begann Herzog Odo II. (1143—1162) eine Neubefestigung, die alle damals bestehenden Teile der Stadt einbezog. Die beiden Kernstücke waren das alte *castrum* und die Abtei St. Benigne und ihr *burgus*; dazu kamen der neue Markt bei der Kirche St. Maria in foro und ein weiterer, im 11./12. Jh. herangewachsener *burgus*, der sich zwischen der Mauer des alten *castrum* und dem Suzon-Bach in Richtung auf St. Benigne entwickelt hatte. Wie die neuere Forschung klar herausgearbeitet hat<sup>145)</sup>, verteilten sich die Grundbesitzrechte so, daß der Herzog, dem die *potestas* und das *dominium* in Dijon zustand, besitzmäßig über einen Teil des *castrums* und über den neuerstandenen *burgus* vor dessen Mauern verfügte. Im *castrum* gehörte der andere Teil an Grund und Boden neben einigen Adligen (*milites*) zum größten Teil der Kirche St. Stephan, einer Eigenkirche des Bischofs von Langres. Der St.-Stephans-Kirche stand auch der Besitz am Vieux marché mit der St.-Michaels-

142) RICHARD S. 5 ff.

143) Ebda. S. 84 f.

144) Ebda. S. 139 f.

145) Ebda. S. 155.

Kirche und am Marché neuf um die Kirche St. Maria in foro zu. Ein weiteres Quartier, das den Namen Vicomté führte, verriet dadurch bereits seine Abhängigkeit in den Besitzrechten vom *vicecomes*, der sonst hinter dem Herzog stark zurücktrat. Bischof Gottfried von Langres versuchte, durch einen Protest gegen den Mauerbau des Herzogs sich noch einmal in Dijon einzuschalten; er erhielt dabei die Unterstützung des französischen Königs Ludwig VII. Aber Herzog Odo behielt Dijon als Ganzes in seiner Gewalt; als *dux Divionensis* wurde er von der Kanzlei Friedrichs I. bezeichnet<sup>146</sup>). Als Herzog Hugo III. von Burgund in schwerem Konflikt mit dem französischen König Philipp August stand, brachte er im Jahre 1183 die Verfassung von Soissons nach seiner Stadt Dijon mit; diese sollte in Zukunft verwaltet werden *ad formam communie Suessionis*<sup>147</sup>). Eine echte Bewegung zur *communia* und ihrer Verwaltungsart war im Kerngebiet von Burgund nicht vorhanden; die Erneuerung seiner Maßnahme durch eine Urkunde von 1187 machte es deutlich, worum es Herzog Hugo letztlich ging; die Selbstverwaltung brachte dem Herzog Entlastung hinsichtlich seiner Beamten und mußte von Dijon mit einer jährlichen Abgabe von 500 Pfd. Silber honoriert werden; so war letzten Endes vom Herzog die kommunale Selbstverwaltung seiner Hauptstadt auferlegt worden, um die herzoglichen Finanzen zu stärken.

Als Skizzen und Studien zu dem vielschichtigen Thema des frühen Städtewesens auf französischem Boden wollten die vorliegenden Ausführungen betrachtet sein; sie konnten und wollten den Fragenkomplex nicht in der Weite und Breite angehen, die er bei erschöpfender Behandlung beanspruchen muß. Gebiete und Jahrhunderte sollten in Erinnerung gebracht werden, die nicht im Vordergrund der Erörterungen zur frühen Städtegeschichte des Abendlandes zu stehen pflegen. Öfter schien der Pfad weitab von der vorgeschriebenen Straße zu führen; dennoch verdienen die *burgi* und *salvitates* für die Entstehung und Verbreitung von Gedanken und Einrichtungen, die zur freiheitlichen Stadtverfassung der Städte seit dem Ende des 11. Jh. und im 12. Jh. geführt haben, die volle Aufmerksamkeit der Forschung. Die dort zur Ausformung gekommenen Vorstellungen, aus vielfachen Wurzeln gespeist, haben auch den Weg in die Städte und ihre Verfassungsentwicklung gefunden. So mag durch die vorliegenden Erörterungen eine kleine Strecke auf dem Weg zur abendländischen Stadt vielleicht doch etwas besser erhellt sein.

146) Ebda. S. 156; St. 4265; 4265 a.

147) PETIT-DUTAILLIS, Communes S. 103 f.; RICHARD S. 340 ff.; CHEVRIER (vgl. Anm. 139) S. 407–415.